

**Der Anspruch behinderter Kinder
auf Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I
in Nordrhein-Westfalen**

RECHTSGUTACHTEN

erstellt für die

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.,
Dortmund

Am 12. November 2001

Von

Rechtsanwalt
RALPH J. JURISCH
Dortmund

Zum Autor:

Ralph J. Jurisch, Jahrgang 1960, Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum, ab April 1991 am Amtsgericht und Landgericht Dortmund als Rechtsanwalt zugelassen. Seit April 1995 in eigener Kanzlei tätig.

Bereits während des Referendariats – und später als freier Mitarbeiter – war er in der Kanzlei Rülle-Hengesbach, Dortmund, mit nahezu allen Problemen der Beschulung behinderter Kinder befaßt.

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich der Autor neben den schulrechtlichen Aspekten auch mit Fragen der Sozialhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder (z. B. hinsichtlich der Kostenübernahme für eine Betreuungsperson während des Schulbesuchs) oder mit erbrechtlichen Aspekten (z.B. der Errichtung eines Testaments zugunsten eines behinderten Kindes).

Angesichts der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtspraxis in Nordrhein-Westfalen sowie der zum Teil engen Zusammenarbeit mit der Dortmunder Elterninitiative „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.“ und der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.“ sowie der dort gewonnenen Erfahrungen wuchsen die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit der Regelungen in § 7 Abs. 3 SchpflG NRW, welche zu der Fertigung des nachfolgenden Gutachtens führten.

Für vielerlei Anregungen, Hinweise und Kritik möchte ich mich herzlichst bei Frau Brigitte Schumann (DIE GRÜNEN), Frau Marlene Bremer und Herrn Bernd Kochanek (LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.) bedanken.

Inhaltsverzeichnis

ZfSH/SGB	VI
I. Einführung	1
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	3
1. Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit.....	3
2. Die Aufsicht des Staates über das Schulwesen	3
3. Das Elternrecht	4
4. Das Benachteiligungsverbot.....	5
5. Das Recht auf Bildung.....	6
6. Zwischenergebnis zum bisherigen Stand der Grundrechtsgewährleistungen.....	7
7. Der Beschluß des BVerfG vom 08.10.1997	8
7.1 Gesellschaftliche Entwicklung	8
7.2 Das Niedersächsische Schulgesetz	9
7.3 Die Situation der Beschwerdeführerin	9
7.4 Zu dem Begriff der „Behinderung“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	10
7.5 Zu dem Begriff der „Benachteiligung“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	11
7.6 Zum Umfang der Entscheidungsfreiheit des (Landes-) Gesetzgebers.....	12
7.7 Resümee zur Entscheidung des BVerfG	14
III. Die Gewährleistungen des § 7 Abs. 3 Schulpflichtgesetz unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben	15
1. Gesetzeswortlaut.....	15
2. Rechtsprechungspraxis	18
3. Konsequenzen	20
IV. Pädagogische Sinnhaftigkeit	21
1. Der Erfahrungsbericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	22
1.1 Schulversuch zum gemeinsamen Unterricht	22
1.2 Sonderpädagogische Fördergruppe.....	23
2. Die Untersuchung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern.....	23
3. Der Bericht über die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt.....	24
4. Das Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen in der Sekundarstufe in NRW	26
5. Zwischenergebnis	28
V. Die Kosten der Integration.....	29
1. Generelle Gesichtspunkte	29
2. Kostenvergleich bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung...	30
VI. Die Handlungspflicht des Gesetzgebers	32
1. Befund.....	32
2. Zur Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG.....	33
3. Der Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.....	34
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse	36

Literaturverzeichnis

- Dietze, Lutz* Integration! oder Wie verfassungswidrig sind Sonderschulen in NRW? Das rehabilitationsrechtliche Normalisierungsprinzip gilt auch für das Schulwesen. Rechtsgutachten im Auftrag der Dortmunder Elterninitiative, Witten 1986
- Dumke, Dieter/ Eberl, Doris/ Venker, Sandra/ Wolff-Kollmar, Sabine* Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern. Untersuchung zur Umsetzung der VO-SF, Reihe: Berichte aus dem Seminar für Psychologie der Pädagogischen Fakultät der Universität Bonn, Nr. 15, Bonn, 1997, zit.: Dumke u.a., Weiterentwicklung Von den Stärken ausgehen ... Individuelle Entwicklungspläne (IEP) in der Lernförderdiagnostik. Dortmund, 1997, zit.: Eggert, 1997
- Eggert, Dietrich* Rechtsgutachten zu der Frage, inwieweit ein Anspruch auf Aufnahme von Behinderten in allgemeine öffentliche Schulen besteht, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart, September 1996, zit.: Frowein, Rechtsgutachten, S.
- Frowein, Jochen Abraham* Recht in der Schule Nordrhein-Westfalen, Primarstufe, Kommentar, Loseblatt, Neuwied u.a., Stand: August 2001, zit.: Gampe u.a., Primarstufe (Gesetz, Randnummer)
- Gampe, Harald/ Knapp, Rudolf/ Margies, Dieter/ Rieger, Gerald* Recht in der Schule Nordrhein-Westfalen, Sekundarstufe I und II, Kommentar, Loseblatt, Neuwied u.a., Stand: Dezember 2000, zit.: Gampe u.a., Sekundarstufe (Gesetz, Randnummer)
- Gampe, Harald/ Knapp, Rudolf/ Margies, Dieter/ Rieger, Gerald* Schulpflichtgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied; Luchterhand 1988
- Gampe, Harald/ Knapp, Rudolf/ Rieger, Gerald/ Venneman, Michael* Praxishandbuch des Sozialrechts, Loseblatt, 4 Bände, Stand: 33. Lieferung, Kissing, September 2001, zit.: Heigl/Schuwerak-Bearbeiter, Praxishandbuch SozialR, Teil
- Heigl, Franz Josef/ Schuwerak, Friedrich* Der neue Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz. Entstehung und Tragweite des Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Hrsg. von: Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Bonn 1995, zit.: Herdegen 1995, Seite
- Herdegen, Matthias* Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt. Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs, Hamburg, Hamburger Buchwerkstatt, 1998, zit.: Hinz u.a., Integrative Grundschule
- Hinz, Andreas/ Katzenbach, Dieter/ Rauer, Wulf/ Schuck, Karl Dieter/ Wocken, Hans/ Wudtke, Hubert* Grundgesetz, Kommentar, München 1995, zit.: Jarass/ Pieroth, Art., Rn
- Jarass, Hans/ Pieroth, Bodo* Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft, München 1982, zit.: Koch/ Rüßmann, Juristische Begründungslehre
- Koch, Hans-Joachim/ Rüßmann, Helmut* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Studienausgabe, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo, 1983, zit.: Larenz, Methodenlehre
- Larenz, Karl* Die Schule in der Sicht der Rechtsprechung, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs 1979, S. 239
- Maunz, Theodor* Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen. Erfahrungsbericht, Düsseldorf,
- Ministerium für Schule und Weiter-*

*bildung des Landes Nordrhein-
Westfalen*

Niehues, Norbert

Preuss-Lausitz, Ulf

Preuss-Lausitz, Ulf

*Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Klein,
Franz*

Stoellger, N.

Theuersbacher, Paul

19. März 1998 (Gz.: II A 1.70-20/0 Nr. 100/98), zit.:

MSW, Erfahrungsbericht

Schul- und Prüfungsrecht, Band 1, Schulrecht, 3. Auf-
lage, München 2000, zit.: Niehues, Schulrecht

Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogi-
schen Förderung in Regelschulen der Sekundarstufe in
NRW vom 30. Mai 1997, im Auftrag der Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen im Landtag NRW, zit.: Preuss-
Lausitz, Gutachten, Seite

Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogi-
scher Unterrichtung. Eine vergleichende Analyse in den
Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig -
Holstein, Frankfurt/M. 2000, zit.: Preuss -Lausitz,
Kosten, Seite

Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, Neuwied u.a.,
1999

Von der Sonderschule zum sonderpädagogischen För-
derzentrum – Tendenzen in der Weiterentwicklung des
organisierten Systems sonderpädagogische r Förderung in
der Schule. Zeitschrift für Heilpädagogik 34 (1992), 445
– 458, zit.: Stoellger 1992

Die Entwicklung des Schulrechts in den Jahren 1997 bis
1998, NVwZ 1999, 838 ff

Abkürzungsverzeichnis

<i>a.a.O.</i>	am angegebenen Orte
<i>ABIEG</i>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>Art.</i>	Artikel
<i>Bl.</i>	Blatt
<i>BT-Drs.</i>	Bundestags-Drucksache
<i>BASS</i>	Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften, Amtsblatt des Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Hrsg.), 14. Ausgabe 1999/2000
<i>Bd.</i>	Band
<i>BGBL.</i>	Bundesgesetzblatt
<i>Bl.</i>	Blatt
<i>BVerfG</i>	Bundesverfassungsgericht
<i>BVerfGE</i>	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Band, Seite
<i>BVerwG</i>	Bundesverwaltungsgericht
<i>BVerwGE</i>	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, Band, Seite
<i>d.a.U.</i>	des amtlichen Umdrucks
<i>d.h.</i>	das heißt
<i>DÖV</i>	Die Öffentliche Verwaltung
<i>DVBl.</i>	Deutsche Verwaltungsblätter
<i>ebda.</i>	ebenda
<i>FamRZ</i>	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
<i>f</i>	folgende
<i>ff</i>	fortfolgende
<i>Fn</i>	Fußnote
<i>GABl. NW.</i>	Gesetz- und Amtsblatt Nordrhein-Westfalen
<i>GG</i>	Grundgesetz
<i>ggf.</i>	Gegebenenfalls
<i>GU</i>	Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern
<i>GVBl.</i>	Gesetz- und Verordnungsblatt (Niedersachsen)
<i>GV NW</i>	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
<i>i.d.F.</i>	in der Fassung
<i>i.S.d.</i>	im Sinne des/ der
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>KM</i>	Kultusministerium
<i>m.w.N.</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>Nds. OVG</i>	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NRW</i>	Nordrhein-Westfalen
<i>NSchG</i>	Niedersächsisches Schulgesetz
<i>OVG</i>	Oberverwaltungsgericht
<i>OVG NW</i>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
<i>RdErl.</i>	Runderlaß
<i>Rn</i>	Randnummer
<i>S.</i>	Seite
<i>SchwBG</i>	Schwerbehindertengesetz
<i>SchpflG (NRW)</i>	Schulpflichtgesetz, Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.02.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (SGV NW 223)
<i>SchMG</i>	Schulmitwirkungsgesetz Nordrhein-Westfalen
<i>SchVG</i>	Schulverwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz

<i>SGV</i>	vom 15.06.1999, SGV NW 223 Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
<i>sog. SPE</i>	sogenannt (e/en) Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen (Lose- blattsammlung, alte und neue Fassung mit unterschiedlichen Zi- tierweisen), Luchterhand Verlag; herausgegeben von Seipp und Knudsen
<i>u.a.</i>	unter anderem
<i>u.U.</i>	unter Umständen
<i>VerwArch</i>	Verwaltungsarchiv
<i>VG</i>	Verwaltungsgericht
<i>VO-SF</i>	Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen För- derbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22.05.1995, GV NW S. 496
<i>ZfSH/SGB</i>	Zeitschrift für Sozialhilfe/ Sozialgesetzbuch
<i>Ziff.</i>	Ziffer
<i>zit.</i>	zitiert

I. Einführung

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG)¹ eröffnet in § 7 Abs. 2 Satz 1 SchpflG die Möglichkeit der Beschulung behinderter Kinder auch in der Grundschule. Zwar legt der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchpflG eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde nahe, jedoch setzt das Gesetz selbst lediglich die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung der Grundschule für diesen gemeinsamen Unterricht voraus.

Daneben haben sowohl die Fachgerichte, hier das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen², als auch das Bundesverfassungsgericht³ der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde erhebliche Begründungserfordernisse zur Abweisung eines Antrages auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe auferlegt.

Für den Bereich der Sekundarstufen I und II sieht § 7 Abs. 3 SchpflG hingegen (lediglich) vor, daß mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen kann, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Abs. 5 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG. Im übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt, § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG.

Dies bedeutet praktisch, daß ein schulpflichtiges behindertes Kind nur dann einen Anspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Sekundarstufe I geltend machen kann, wenn mindestens eine der weiterführenden Schulen des Schulamtsbezirks an dem in § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG genannten Schulversuch teilnimmt oder der zuständige Schulträger (freiwillig) den Gemeinsamen Unterricht eingerichtet hat. Die damit verbundenen (angeblichen oder tatsächlichen) Kosten waren bislang nach Kenntnis des Autors stets Hinderungsgrund für ein derartiges Angebot.

Dem Anspruch auf Teilnahme am GU (im Rahmen des Schulversuchs) wurde bis jetzt die geringe Stellenkapazität (Schulversuch) entgegengehalten. Die (freiwillige) Einrichtung des GU hängt also vom good will der Exekutive, konkret: der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Schulträgers, ab.

Dieses ist um so erstaunlicher, als das zuständige Ministerium selbst der Regelung des § 7 SchpflG eine „prinzipielle Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit beider Schulsysteme“ (der allgemeinen Schule und der Sonderschule; der Autor) als Orte sonderpädagogischer Förderung entnimmt.⁴

¹ Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Februar 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (SGV NW 223).

² vgl. für viele: OVG NW, Beschluß vom 26.09.1995 – 19 B 2507/95 – (Aufnahmekapazität des Förderortes), Beschluß vom 03.08.1995 – 19 B 2509/95 –.

³ BVerfG, Beschluß vom 30.07.1996 – 1 BvR 1308/96 –, Bl. 6 d.a.U. (= FamRZ 1996, 1265 f); Beschluß vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 –, Bl. 27 ff d.a.U..

⁴ siehe den Erfahrungsbericht, vgl. Seite 1; vgl. aber zu den praktischen Problemen der Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe: OVG NW, Beschluß vom 28.09.1999 – 19 B 1467/99 – und Beschluß vom 15.08.2000 – 19 B 989/00 – sowie den vorangegangenen Beschluß des VG Münster vom 20.06.2000 – 1 L 453/00 –.

Angesichts des Umstandes, daß die für den Bereich der Primarstufe im Rahmen eines Schulversuchs gewonnenen Erfahrungen⁵ den Gesetzgeber veranlaßten, durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen“ vom 24.04.1995 (GV NW S. 376)⁶ über die Regelung im § 7 Abs. 2 SchpflG die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Primarstufe zu ermöglichen, stellt sich die Frage, ob die bereits im Rahmen des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht im Bereich der Sekundarstufe I“ gewonnenen Erfahrungen die Negierung eines Anspruchs des behinderten Kindes auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I zu rechtfertigen vermögen.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben einerseits sowie des tatsächlichen Erkenntnisstandes andererseits könnte sich die durch § 7 Abs. 3 SchpflG gegebene Rechtslage als verfassungswidrig, da dem Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Satz 2 GG zuwiderlaufend, erweisen.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß dem Gesetzgeber – jedenfalls grundsätzlich – ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt⁷ wird, welcher vom Bundesverfassungsgericht auch in Zukunft vermutlich nicht in Frage gestellt werden wird.

Nachfolgend sollen daher die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (siehe unten II.) dargelegt werden. Dabei wird die Bedeutung der Aufsicht des Staates über das Schulwesen, Artikel 7 Abs. 1 GG und die Verpflichtung des Gesetzgebers, gleiche oder vergleichbare Bildungschancen für alle Kinder zu schaffen ebenso zu erörtern sein wie das Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, Anlagen und Befähigungen, Art. 2 Abs. 1 GG.⁸ Daneben ist das Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder, Artikel 6 Abs. 2 GG zu berücksichtigen und das Verhältnis der einzelnen Grundrechtsgewährleistungen untereinander sowie im Lichte des Benachteiligungsverbotes, Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu bestimmen.

Hiernach folgt die Überprüfung der einfach-gesetzlichen Regelungen, insbesondere des § 7 Abs. 3 SchpflG anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe unten III.). Hierbei ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Regelungen des SchpflG den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen oder aber im Wege einer weiten Auslegung verfassungsrechtlich „gehalten“ werden können.

Danach wird der Frage nachgegangen, ob (und bejahendenfalls, in welchem Umfang) aktuelle Erkenntnisse vor allem im Bereich der (Sonder-) Pädagogik (unter IV.) sowie zu den Kosten der Integration der Realisierung des Gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern entgegenstehen könnten (unter V.).

⁵ siehe den Erfahrungsbericht, Seite 20 ff; die Neuregelung wird in der Literatur zum Teil als Resonanz auf den im wissenschaftlichen Raum erfolgten Paradigmenwechsel (von einer institutionsbezogenen Sichtweise sonderpädagogischer Förderung hin zu einer eher personenbezogenen, individualisierenden Sichtweise) in der Behindertenpädagogik verstanden, so: Gampe u.a., Sekundarstufe, Schulpflichtgesetz, § 7 Rn 1, unter Hinweis auf: Eggert, 1997, S. 69.

⁶ GV NW S. 376.

⁷ vgl. für viele: Niehues, Schulrecht, Rn 356, 357 und BVerfG, Beschluß vom 26.02.1980 – 1 BvR 684/78 -, BVerfGE 53, 185 ff, 203; Beschluß vom 22.06.1977 – 1 BvR 799/76 -, BVerfGE 45, 400 ff, 417.

⁸ Vgl. für viele: Niehues, Schulrecht, Rn 356 ff, 357; BVerwG, Beschluß vom 02.07.1979 – 7 B 139.79 -, Buchholz 421 Nr. 65 (S. 88) = DÖV 1979, 911; Urteil vom 14.07.1978 – 7 C 11.76 -, BVerwGE 56, 155, 158; Urteil vom 15.11.1974 – 7 C 12.74 -, BVerwGE 47, 201 ff, 206; Erichsen, VerwArch Bd. 67 (1976), S. 93; BVerwG, Beschluß vom 18.12.1981 – 7 B 10.81 – (kein Anspruch auf Unterrichtung einer bestimmtem Fremdsprache).

Die sich hieraus ergebenden Handlungspflichten des Gesetzgebers bzgl. der Einrichtung eines Gemeinsamen Unterrichtes in der Sekundarstufe I werden unter Punkt VI. zusammengefaßt.

Eine Zusammenfassung der tragenden Erwägungen dieses Gutachtens schließt die Untersuchung ab (siehe unten VII.).

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

1. Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit

Das in Art. 2 Abs. 1 GG statuierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird als ein subjektiv-öffentliches Recht gesehen, das nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit als solche, sondern auch die Ausübung der in ihr enthaltenen Befugnisse⁹ gewährleistet. Dieses Grundrecht steht damit mit dem Recht auf Achtung und Schutz der unantastbaren Würde des Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG in engem sachlichem Zusammenhang¹⁰.

Die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit wird in dem Bereich des Schulrechts von den insoweit spezielleren Regelungen der Art. 7 GG, insbesondere des Art. 7 Abs. 1 GG sowie dem Art. 6 GG, insbesondere Art. 6 Abs. 2 und 3 GG tangiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, daß für eine Prüfung am Maßstab des allgemeinen Freiheitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG kein Raum mehr ist, wenn die zu prüfende (einfache) Gesetzesnorm einer speziellen Grundrechtsnorm zuwiderlaufen kann¹¹.

Im Hinblick auf diesen Vorrang der Spezialnorm soll zunächst die Bedeutung des Elternrechts in Beziehung auf die Schulausbildung des (behinderten) Kindes geklärt werden.

2. Die Aufsicht des Staates über das Schulwesen

Die in Art. 7 Abs. 1 GG normierte Aufsicht des Staates über das Schulwesen bedeutet zunächst eine *institutionelle Garantie* der Schulaufsicht¹². Daneben wird (unter anderem) in Art. 7 Abs. 2 GG das Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, als Grundrecht garantiert.

Unter dem Begriff Schulaufsicht ist der Inbegriff der staatlichen Herrschaftsrechte, also die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens¹³ zu verstehen. Gegenstand der staatlichen Organisationsbefugnis sind zum Beispiel Entscheidungen über die Errichtung von öffentlichen Schulen und deren Schließung¹⁴, die Festlegung von Unterrichtszielen und Ausbildungsgängen¹⁵ oder Regelungen über den Zugang, Wechsel und Übergang¹⁶ zu bestimmten Schulen oder Schulformen.

Die Aufsicht (des Staates) hat sich am Gesetz zu orientieren, welches die Grundsätze des Schulwesens zu regeln hat. Dieses ist Ausfluß der *Wesentlichkeitstheorie*, wonach der parla-

⁹ vgl. BVerfGE 20, 154 f.

¹⁰ vgl. für viele: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Grundgesetz, Kommentar, 9. Auflage, Neuwied, 1999, Art. 2, Rn 1.

¹¹ vgl. z.B.: BVerfGE 4, 57; 9, 77; 9, 88; 10, 199; 11, 238; 13, 296; 17, 306; 21, 234; 23, 55 f.; 44, 54, 66.

¹² vgl. hierzu: BVerwG, FamRZ 1981, 1098.

¹³ so: BVerwGE 18, 39.

¹⁴ siehe: BVerwGE 18, 39, 41.

¹⁵ vgl. BVerwG, NJW 1973, 1815.

¹⁶ vgl. BVerfGE 34, 182.

mentarische Gesetzgeber selbst über die maßgeblichen Grundlagen der Schulorganisation und der Ausbildungsinhalte¹⁷ zu entscheiden hat.

Angesichts der bislang durch das Bundesverfassungsgericht geklärten Anwendungsfälle des Parlamentsvorbehaltes¹⁸ dürfte es unstrittig sein, daß auch die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Sekundarstufe I (und II) einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Die staatliche Schulaufsicht umfaßt nach heutigem Verständnis¹⁹ die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Vor einer Klärung des Verhältnisses der staatlichen Schulaufsicht zu dem Elternrecht sind Umfang und Grenzen des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG zu klären.

3. Das Elternrecht

Das in Art. 6 Abs. 2 GG statuierte Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder soll den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger garantieren²⁰. Den Eltern ist insoweit das Recht (aber auch die Pflicht) auferlegt, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und grundsätzlich mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten.

Eine Einschränkung²¹ erfährt dieses Elternrecht allein durch Art. 7 GG. Die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen, ist durch das Grundrecht gegen staatliche Eingriffe geschützt, sofern diese Eingriffe nicht durch das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG normierte *Wächteramt* der staatlichen Gemeinschaft gedeckt sind²². Das insoweit bestehende **Abwehrrecht** der Eltern gegen Eingriffe des Staates in ihr Erziehungsrecht, welche nicht durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 gedeckt sind, besteht auch gegenüber gesetzgeberischen Eingriffen²³.

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und das Wächteramt des Staates über das Schulwesen, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht²⁴ wie folgt gegeneinander abgegrenzt²⁵:

1. Es gibt eine gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat. Das Grundgesetz begründet weder ein ausschließliches Erziehungsrecht der Eltern, noch ein solches des Staates. Das Erziehungsrecht der Eltern und das Gestaltungsrecht des Staates sind insoweit einander gleichgeordnet.
2. Ein (wie auch immer geartetes) staatliches Schulmonopol ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Der Staat muß sich von jeglicher „Bewirtschaftung des Bildungspotentials“ freihalten.

¹⁷ siehe: BVerfGE 47, 46 ff.; 48, 257, 268 ff.

¹⁸ vgl. BVerfGE 34, 165 (Einführung einer obligatorischen Förderstufe); BVerfGE 45, 400 (Neuordnung der gymnasialen Oberstufe); BVerfGE 47, 46 (Einführung und Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts); BVerfGE 41, 251; 58, 257 (Regelungen über den Schulausschluß).

¹⁹ vgl. BVerwGE 18, 38, 39.

²⁰ vgl. Schmidt-Bleibtreu/ Klein, a.a.O., Art. 6, Rn 8; BVerfGE 72, 122 ff. (zu den Grenzen des Wächteramtes des Staates).

²¹ wie zuvor.

²² vgl. BVerfGE 31, 194, 204 f.

²³ vgl. BVerfGE 7, 323.

²⁴ vgl. für viele: BVerfGE 5, 153; 7, 233; 10, 59; 34, 165; 41, 251; 45, 400 und 47, 46.

²⁵ vgl. die Darstellung bei: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, a.a.O., Art. 7, Rn 12a.

3. Ein Ausleseverfahren²⁶, welches zum Ziel hat, die besonderen Neigungen, Anlagen und Befähigungen eines Kindes zu ermitteln, aufgrund derer die für das Kind gemäße Form der Schule bestimmt werden soll, ist rechtswidrig.
4. Begabungsdiagnosen und Bildungsprognosen durch den Staat sind dann als verfassungswidrig anzusehen, wenn sie das elterliche Bestimmungsrecht ausschalten und das Kind auf seine zukünftige Rolle in der Gemeinschaft festlegen wollen.
5. Der Werdegang des Kindes darf durch den Staat, durch schulorganisatorische Maßnahmen nicht vollständig geregelt, d.h. vorherbestimmt werden. Es muß ein Schulsystem bereitgestellt werden, welches den unterschiedlichen Begabungsrichtungen Raum zur Entfaltung läßt und den Eltern die Wahl zwischen den einzelnen Bildungswegen freistellt. Der Staat muß insoweit in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung der Kinder berücksichtigen.
6. Dem staatlichen Gestaltungsrecht unterliegt die organisatorische Gliederung der Schule, die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele sowie der Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einen bestimmten Bildungsweg. Es ist verfassungskonform, wenn der Staat neben der individuellen Begabung auch andere Bildungsfaktoren berücksichtigt. Die Bestimmung dieser Faktoren in Abstimmung aufeinander und die schulorganisatorische Durchführung gehören zum Gestaltungsrecht des Staates.
7. Es ist in einer pluralistischen Gesellschaft und unter Berücksichtigung und Einbeziehung des Kindes in eine schulische Gruppe nicht möglich, daß durch die Institution Schule allen (Eltern-) Wünschen Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber muß aber unter Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen für einen Ausgleich im Gesamtgefüge des Schulwesens Sorge tragen²⁷.

Das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes derart bestimmte Verhältnis zwischen Elternrecht einerseits und dem Wächteramt des Staates andererseits wird mitbestimmt durch das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

4. Das Benachteiligungsverbot

Das Verbot der Benachteiligung Behinderter, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wurde mit der Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994²⁸ in das Grundgesetz aufgenommen. Mit der Aufnahme

²⁶ es soll an dieser Stelle lediglich angemerkt werden, daß die häufig anzutreffende praktische Anwendung der VO-SF in vielen Fällen zu einer Auslese derjenigen Kinder führt, welche offensichtlich oder vermeintlich leichter, d.h., mit geringerem Aufwand integriert werden können; das Vorliegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung gem. § 5 VO-SF wird nach den Erfahrungen des Autors eher eine integrative Beschulung ermöglichen als die Feststellung einer geistigen Behinderung, § 6 VO-SF oder einer Körperbehinderung, § 7 VO-SF.

²⁷ so: Maunz, Die Schule in der Sicht der Rechtsprechung, S. 240, 241.

²⁸ BGBl. I S. 3146; vgl. BT-Drs. 12/8423.

des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wurde die geistige oder körperliche Behinderung als benachteiligendes Differenzierungskriterium ausdrücklich erwähnt.

Das Benachteiligungsverbot geht über den bislang gewährten Schutz von Behinderten nach Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) sowie nach Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) hinaus.

Nach allgemeiner Auffassung gewährt Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG einen **individuellen Abwehranspruch** gegen den Staat.²⁹ Ein Anspruch auf Begünstigung soll damit nicht verbunden sein.³⁰

Im Hinblick auf die hier untersuchte Problemstellung hat das Bundesverfassungsgericht³¹ aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG den Anspruch einer körperbehinderten Schülerin auf gemeinsame Beschulung mit nichtbehinderten Schülern abgeleitet³². Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit erhebliche Begründungsanforderungen³³ an die staatlichen Schulaufsichtsbehörden gestellt, sofern die Überweisung eines behinderten Schülers auf eine Sonderschule zu prüfen ist.

Andererseits soll das Benachteiligungsverbot keinen Anspruch auf eine Begünstigung gewähren.

Der Verzicht auf das in Satz 1 genannte Verbot der Bevorzugung sollte lediglich vermeiden, daß bereits bestehende gesetzliche Vorzüge, wie etwa quotale Einstellungspflichten, mit der Grundgesetzänderung unzulässig werden³⁴.

5. Das Recht auf Bildung

Wie bereits zuvor erwähnt, ist im vorliegenden Kontext auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit umfaßt – gerade auch unter Berücksichtigung des Wortlautes – die Entfaltung der in jedem Individuum angelegten besonderen persönlichen Anlagen und Eigenschaften. Das Bundesverfassungsgericht³⁵ hat insoweit mehrfach festgestellt, daß durch Art. 2 Abs. 1 GG gerade auch dem jungen Menschen ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen gewährt werden soll³⁶. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird vom Bundesverwaltungsgericht jedenfalls dahingehend interpretiert, als es ein Grundrecht auf Bildung gewährt, welches allerdings nicht mehr als einen *Minimalstandard* von Bildungseinrichtungen sicherstellen soll³⁷.

Dieser Minimalstandard betrifft jedenfalls die *vorhandenen* öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Anspruch des Kindes zielt daher auf Teilhabe an diesen vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen ab.³⁸

Soweit es um die Aufnahme in eine bestimmte Schule geht, werden die Grenzen des allgemeinen Rechts auf Teilhabe vor allen Dingen durch die Kriterien „Eignung des Schülers“ und

²⁹ vgl. für viele: Schmidt–Bleibtreu/ Klein, a.a.O., Art. 3 Rn. 42 a.

³⁰ ebda..

³¹ BVerfG, Beschluß vom 08. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97 –, NJW 1998, 131 ff.

³² siehe hierzu und zu der zuvor genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die nachfolgenden Ausführungen.

³³ s. BVerfG, ebda..

³⁴ vgl. hierzu: Schmidt–Bleibtreu/ Klein, ebda..

³⁵ BVerfGE 45, 400, 417; 47, 201, 206; 58, 257, 272.

³⁶ siehe hierzu auch: Frowein, Rechtsgutachten, S. 5.

³⁷ BVerwG, Beschluß vom 02.07.1979 – 7 B 139.79 – Buchholz 421 Nr. 65 (S. 88) = DÖV 1979, 911; Urteil vom 14.07.1978 – 7 C 11.76 –, BVerwGE 56, 155, 158 und Urteil vom 15.11.1974 – 7 C 12.74 –, BVerwGE 47, 201 ff., 206.

³⁸ so auch: Niehues, Schulrecht, Rn 364.

„Schulkapazität“ bestimmt.³⁹ Bei Kapazitätsengpässen muß grundsätzlich die Durchlässigkeit von einer Wahlschule in eine andere, soweit wie eben möglich, gewährleistet bleiben.⁴⁰

Das Recht auf Bildung ist daneben auch durch Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gewährt. Angesichts der ausgesprochen abstrakten Formulierungen, welche wenig bestimmt sind, dürfte ein subjektives Recht unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung NW kaum (isoliert) abzuleiten sein.

6. Zwischenergebnis zum bisherigen Stand der Grundrechtsgewährleistungen

Es verbleibt daher bei der schon oben angesprochenen Konkretisierung der allgemeinen schulischen Gewährleistungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß dem Recht der Eltern, für ihr Kind eine vom Staat bereitgestellte Schule auszuwählen, die Pflicht des Staates korrespondiert, in dem staatlichen Schulsystem entsprechende *Wahlmöglichkeiten* offenzuhalten⁴¹. Dies bedeutet, daß das Wahl- und Bestimmungsrecht der Eltern nicht durch ein undifferenziertes Organisations- und Unterrichtsprogramm (Einheitsschule) leerlaufen⁴² darf.

Das grundgesetzlich verbürgte elterliche Erziehungsrecht, Art. 6 Abs. 2 GG setzt demnach im Hinblick auf die staatliche Schulorganisation ein allgemeines **Differenzierungsgebot** für den staatlichen Schulgesetzgeber⁴³ voraus.

Dieses Differenzierungsgebot bzw. das Interesse der Eltern an einem vielfältigen Schulangebot ist mit anderen Belangen abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören neben der Übersichtlichkeit der Bildungsgänge auch die pädagogische Sinnhaftigkeit einer dergestaltigen Differenzierung und nicht zuletzt fiskalische Aspekte, welche sich schon im Hinblick auf die sonstigen finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand ergeben.

Die Frage nach der **Reichweite** des verfassungsrechtlichen Differenzierungsgebotes ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes⁴⁴ sowie des Bundesverwaltungsgerichtes⁴⁵ dahingehend geklärt, daß es bundesverfassungsrechtlich keine Garantie eines bestimmten Schulsystems (hier des Gymnasiums) in seiner tradierten Form gibt und daß den Eltern kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf Fortführung des herkömmlichen Gymnasiums zustünde.

Im Ergebnis kommt es unter Berücksichtigung der zuvor genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes im wesentlichen darauf an, ob den Eltern in der Sache selbst hinreichende Wahl- und Bestimmungsmöglichkeiten verbleiben⁴⁶.

³⁹ siehe Niehues, Schulrecht, Rn 367.

⁴⁰ vgl. OVG Bremen, Urteil vom 05.12.1995 – OVG 1 BA 31/95 – SPE 860 Nr. 33.

⁴¹ vgl. hierzu: Niehues, Schulrecht, Rn. 160 m.w.N..

⁴² vgl. BVerfG, Beschluß vom 22.06.1977 – 1 BvR 799/76 –, BVerfGE 45, 400 ff, 416.

⁴³ s. nochmals Niehues, ebda..

⁴⁴ Beschluß vom 26.02.1980 – 1 BvR 684/78 –, BVerfGE 53, 185 und Beschluß vom 22.06.1977, BVerfGE 45, 400 ff, 416.

⁴⁵ Beschluß vom 22.08.1980 – 7 B 185 und 202.97 –, SPE I C I, S. 31 und Beschluß vom 14.10.1980 – 7 B 181.80 –.

⁴⁶ vgl. nochmals Niehues, Schulrecht, a.a.O, Rn. 162 m.w.N..

7. Der Beschluß des BVerfG vom 08.10.1997

Unter Berücksichtigung dieser (bisherigen) Entscheidungspraxis hat das Bundesverfassungsgericht⁴⁷ mit seinem Beschluß vom 08.10.1997 die Ausstrahlung des Benachteiligungsverbot, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auf das Recht auf Bildung, Art. 2 Abs. 1 GG und das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 GG sowie die staatliche Schulaufsicht, Art. 7 Abs. 1 GG weiter erläutert und die Voraussetzungen, an denen ein behinderter Schüler einen Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Unterricht haben kann, bestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in dieser Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde einer körperbehinderten Schülerin zu entscheiden.

7.1 Gesellschaftliche Entwicklung

Die Entwicklung der für die Beschulung von behinderten Kindern maßgeblichen gesetzlichen Regelungen wurde von dem Bundesverfassungsgericht dahingehend skizziert, daß Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer Behinderung sonderpädagogischer Förderung bedurften, in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Aufbau eines eigenständigen Sonderschulwesens zunächst (im wesentlichen) in Sonderschulen unterrichtet wurden.⁴⁸ Im Hinblick auf die mit der Beschulung in Sonderschulen verbundene Ausgrenzung behinderter Kinder und Jugendlicher empfahl bereits 1973 die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates in ihren Empfehlungen „Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“, behinderte und nichtbehinderte Kinder so weit als möglich gemeinsam zu unterrichten. Bezüglich derjenigen behinderten Kinder, bei denen eine gemeinsame Unterrichtung mit nichtbehinderten Kindern nicht sinnvoll erscheine, wurden mindestens die sozialen Kontakte mit Nichtbehinderten befürwortet.⁴⁹

Die Eingliederung von Behinderten in die Gemeinschaft wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch auf europäischer Ebene berücksichtigt.

So sind der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat vereinigten Minister der Mitgliedsstaaten für das Bildungswesen mehrfach dafür eingetreten, die Integration behinderter Kinder in normale Schulen als wichtigen Beitrag der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft zu verstehen. Diese Integration wurde auch für nicht behinderte Kinder als gewinnbringend angesehen.⁵⁰ Die volle Integration behinderter Kinder in das allgemeine Bildungssystem der Mitgliedsstaaten sollte deshalb in allen geeigneten Fällen als vorrangige Option Gültigkeit haben. Die Arbeit der Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen sollte von den Mitgliedsstaaten (und ihren Schulbehörden etc.) als Ergänzung der Arbeit des allgemeinen Bildungssystems angesehen werden.⁵¹

⁴⁷ Beschluß vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 –, NJW 1998, 131 ff.

⁴⁸ BVerfG, Beschluß vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 –, Bl. 2 d.a.U. (die Fundstelle in NJW 1998, 131 ff. weist diesen Teil der Entscheidungsgründe nicht aus).

⁴⁹ Empfehlungen, S. 15 f.

⁵⁰ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 3 d.a.U. unter Hinweis auf die Anlage I Buchst. a der Schlußfolgerungen vom 14.05.1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften –ABIEG– Nr. C 211 v. 08.08.1987, S. 2 (der Wortlaut: „Die Integration behinderter Kinder in normalen Schulen sollte als wichtiger Teil der Aktion zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft gesehen werden. Sie kann für behinderte Kinder zu einem befriedigenderen Erwachsenen- und Erwerbsleben führen. Gleichzeitig ist es für normale Kinder gewinnbringend, gemeinsam mit behinderten Kindern aufzuwachsen, und die Integration Behindertener kann zu allgemein wünschenswerten schulischen Reformen Anlaß geben“).

⁵¹ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 3 f. unter Hinweis auf die Nr. 2 u. 3 der Entschließung vom 31.05.1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme, ABIEG Nr. C

Die Kultusministerkonferenz hat in ihren am 06.05.1994 beschlossenen „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ dem „gewandelten pädagogischen Selbstverständnis“ auf dem Gebiet der sonderpädagogischen Förderung Rechnung getragen und sich dafür ausgesprochen, die Bildung behinderter Kinder in verstärktem Maße als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen anzustreben. Ziel müsse es hiernach sein, die Bemühungen um gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder zu unterstützen.⁵² Hiernach könnten Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf allgemeine Schulen besuchen, sofern die dort notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet seien. Daneben müsse die Förderung aller Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Sei die sonderpädagogische Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet, seien die Kinder in Sonderschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu unterrichten.⁵³

7.2 Das Niedersächsische Schulgesetz

Im Hinblick auf die für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes maßgebenden Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist hier von Bedeutung, daß Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 1 Satz 2 NSchG zum Besuch der Sonderschule (zum Entscheidungszeitpunkt) nur verpflichtet waren, wenn sie die notwendige Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfahren konnten. Als eine anderweitige Förderung kam auch eine integrative zieldifferente Beschulung in einer sogenannten Integrationsklasse in Betracht. Derartige Klassen konnten nach § 23 Abs. 4 u. 5 NSchG mit Genehmigung der Schulbehörde im 1. – 10. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden.⁵⁴

7.3 Die Situation der Beschwerdeführerin

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes lag die Verfassungsbeschwerde einer stark körperbehinderten und auf einen Rollstuhl angewiesenen Schülerin zugrunde, die entsprechend dem Vorschlag eines eingeholten sonderpädagogischen Gutachtens zunächst in die Grundschule aufgenommen wurde.

Die Grundschule wurde von der Beschwerdeführerin ohne Klassenwiederholung durchlaufen. Während der Grundschulzeit erhielt die Beschwerdeführerin sonderpädagogischen Förderunterricht im Rechnen und wurde während des Unterrichtes von einem Zivildienstleistenden begleitet.

Zum Schuljahr 1995/96 wechselte die Beschwerdeführerin in den 5. Schuljahrgang einer integrierten Gesamtschule. Ein kurz nach dem Schulwechsel eingeholtes Beratungsgutachten kam

162 v. 03.07.1990, S. 2. In der Präambel des Beschlusses lautet es, daß behinderte Kinder und Jugendliche in allen geeigneten Fällen in allgemeine Bildungssysteme eingegliedert werden sollen, wobei gegebenenfalls das Sonderschulwesen und/ oder Sonderdienste je nach Staat in unterschiedlichem Maße Unterstützung leisten. Weiter wird die Überzeugung formuliert, daß die Eingliederung in die allgemeinen Bildungssysteme für die behinderten Schüler und Studenten, für die eine solche Eingliederung zweckdienlich erscheint, als wünschenswert anzustreben ist und daß Vorkehrungen getroffen werden sollen, die den individuellen Bedürfnissen angemessen sind und höchsten Qualitätsansprüchen genügen; siehe hierzu auch Frowein, Rechtsgutachten, S. 14 ff, 15 f.

⁵² vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 4 d.a.U. unter Verweis auf den Abschnitt I der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994.

⁵³ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 4 f. d.a.U. unter Hinweis auf III Nr. 3.2 und 3.3 der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994

⁵⁴ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 5 f. d.a.U.

zu dem Ergebnis, daß die Beschwerdeführerin an dieser Schule in den meisten Unterrichtsfächern, u.a. in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern, nicht zielgleich unterrichtet werden könne. Für das Fach Mathematik bestünde ein erweiterter sonderpädagogischer Förderbedarf. Allerdings wurde in dem Gutachten festgestellt, daß bei entsprechender Förderung die weitere integrative Unterrichtung in der integrierten Gesamtschule möglich sei. Die Förderkommission empfahl als sonderpädagogische Fördermaßnahme an der bisherigen Schule 5 Stunden Einzelunterricht wöchentlich in dem Fach Mathematik sowie Unterrichtsbegleitung durch eine pädagogisch und therapeutisch ausgebildete Stützkraft als Eingliederungshilfe in allen Lernbereichen, in denen eine zielgleiche Unterrichtung nicht möglich sei. Die Bezirksregierung stellte daraufhin bei der Beschwerdeführerin einen sonderpädagogischen Förderbedarf fest und verfügte – im Widerspruch zu dem Wunsch der Eltern – die Überweisung der Beschwerdeführerin an eine Schule für Körperbehinderte.⁵⁵

7.4 Zu dem Begriff der „Behinderung“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zunächst mit dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verwendeten Begriff der „Behinderung“ befaßt.⁵⁶

Das Bundesverfassungsgericht sieht als Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, welche auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, an.⁵⁷ Es dürfte sich hierbei um das *bislang* verbreitete Verständnis von dem Begriff Behinderung handeln.⁵⁸

Eine Wandlung hat dieses Verständnis durch die ab dem 01.07.2001 geltenden (Neu-) Regelungen des SGB IX⁵⁹ erfahren. Nach § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von der Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Behinderung setzt danach eine Normabweichung im Bereich körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen und eine darauf beruhende Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben voraus.⁶⁰

⁵⁵ vgl. BVerfG, a.a.O., NJW 1998, 131.

⁵⁶ Hinsichtlich des der Entscheidung vorlaufenden Verfahrens sowie des Inhalts der angefochtenen Entscheidung des Nds. OVG, NJW 1997, S. 1087, sowie die die Verfassungsbeschwerde tragenden Erwägungen wird verwiesen auf den amtlichen Umdruck, Blatt 10 ff. Bemerkenswert ist der Hinweis des Entscheidungsabdrucks auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, wonach sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip und einem anderen einschlägigen Grundrecht ein „verfassungsrechtlich gewährleistetes derivatives Teilhaberecht auf Zugang zu einer Bildungseinrichtung nach Maßgabe des vorhandenen“ ergeben könne, Bl. 17 d.a.U..

⁵⁷ den Gesetzesmaterialien läßt sich eine Definition des Begriffs „Behinderung“ nicht entnehmen, vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 52 f.; 12/6323, S. 11 f.; 12/8165, S. 28 f. Siehe aber zum Begriff Behinderung den § 3 Abs. 1 Satz 1 des SchwBG.

⁵⁸ siehe z.B.: Jarass/ Pieroth, Art. 3, Rn 80, oder den Dritten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitatton und die international übliche Begriffsabgrenzung, BT-Drs. 12/7148, S. 2.

⁵⁹ Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen) vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1046.

⁶⁰ so auch: Heigl/ Schuwerak–Salzmann, Praxishandbuch SozialR, Teil 12/2.1. Die Änderung des Behindertenbegriffs steht im Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens (SGB IX), mit Hilfe der Sozialleistungen in Anlehnung an das „Partizipationsmodell“, das der im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stattfindenden internationalen Diskussion um eine Weiterentwicklung der ICDH-1 zur ICDH-2 zugrunde liegt, die Förderung der Teilhabe der behinderten

Ungeachtet sich aus der Regelung des § 2 SGB IX ergebender Definitions- oder Abgrenzungsprobleme soll jedenfalls die besondere Situation des Behinderten nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers nicht zu gesellschaftlichen oder rechtlichen Ausgrenzungen führen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien sollen derartige Ausgrenzungen gerade verhindert bzw. überwunden werden.⁶¹

Die Neuregelung des Art. 3 Abs. 3 GG will demnach lediglich die an die Behinderung anknüpfenden Benachteiligungen verbieten.⁶² Bevorzugen mit dem Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse von Behinderten und Nichtbehinderten sind verfassungsrechtlich erlaubt, wenn auch nicht – ohne weiteres – verfassungsrechtlich geboten.⁶³

7.5 Zu dem Begriff der „Benachteiligung“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Eine Benachteiligung kann – in dem hier interessierenden Bereich – auch bei einem Ausschluß von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, sofern nicht der Ausschluß durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird. Wann eine derartige Kompensation vorliegt, hängt im Regelfall von Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen ab und unterliegt der Prüfung des Einzelfalles.⁶⁴

Für den Bereich des Schulwesens gibt Art. 7 Abs. 1 GG (Regelung über die staatliche Schulaufsicht) dem Staat die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, „ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Deshalb sind etwa die organisatorische Gliederung der Schule, die Entscheidung über die strukturelle Ausgestaltung des Ausbildungssystems und die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele Sache des Staates“.⁶⁵

Das Bundesverfassungsgericht räumt den für das Schulwesen zuständigen Ländern eine weitgehende Entscheidungsfreiheit ein.⁶⁶ Die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers ist jedoch eingeschränkt, soweit übergeordnete Normen des Grundgesetzes Grenzen setzen.⁶⁷ Derartige Grenzen werden der Entscheidungsfreiheit des Landesgesetzgebers durch das Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, der Anlagen und Befähigungen nach Art. 2 Abs. 1 GG, durch das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, welches dem Erziehungsauftrag des Staates, wie oben gesehen, nach Art. 7 Abs. 1 GG gleichgeordnet zur Seite gestellt ist, sowie nunmehr auch durch das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gesetzt.⁶⁸

Die besondere Verantwortung des Staates und des Schulgesetzgebers der Länder für behinderte Schüler folgt mindestens aus dem staatlichen Monopol im Bereich des Schulwesens und des Unterrichts sowie aus der grundsätzlichen Pflicht behinderter Kinder zum Besuch einer öffentlichen Schule.

oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben zu erreichen, so die Begründung zum SGB IX, II.1..

⁶¹ vgl. BT-Drs. 12/8165, S. 28.

⁶² vgl. BVerfG, a.a.O., NJW 1998, 131, 132.

⁶³ vgl. BVerfG, ebda..

⁶⁴ ebda.

⁶⁵ BVerfG, a.a.O., Blatt 132 unter Hinweis auf: BVerfGE 34, 165, 182; 45, 400, 415; 53, 185, 196.

⁶⁶ vgl. BVerfGE 59, 360, 377 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁷ vgl. BVerfGE 6, 309, 354; 34, 165, 181; 59, 360, 377.

⁶⁸ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl 132.

Mit Rücksicht hierauf ist der Staat nach Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG grundsätzlich gehalten, (auch) für behinderte Kinder und Jugendliche diejenigen schulischen Einrichtungen bereitzuhalten, durch die eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglicht wird.⁶⁹

7.6 Zum Umfang der Entscheidungsfreiheit des (Landes-) Gesetzgebers

Unter Berücksichtigung des bereits im Entscheidungszeitpunkt gegebenen pädagogischen Erkenntnisstandes war schon der generelle Ausschluß (der Möglichkeit) eines Gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.⁷⁰

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lag ein niedersächsisches Schulsystem zugrunde, welches den auf sonderpädagogische Förderung angewiesenen Kindern und Jugendlichen ermöglichte, sich unter bestimmten Voraussetzungen für eine der Formen integrativer Beschulung oder für die Unterrichtung in einer Sonderschule zu entscheiden. Der Fortbestand der Sonderschule(n) als eigenständige Schulform im gegliederten Schulwesen des Landes Niedersachsen war durch die Regelungen des niedersächsischen Schulrechts, insbesondere der §§ 4, 23 Abs. 4 und 68 Abs. 1 NSchG nicht in Frage gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich betont, daß es von Verfassung wegen nicht zu beanstanden sei, daß die **zielgleiche wie zieldifferente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her möglichen gestellt** sei.⁷¹ Dieser Vorbehalt ergibt sich schon aus der Erwägung, daß der Staat jegliche Aufgabe nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen kann⁷² und im übrigen auch andere Gemeinschaftsbelange zu berücksichtigen sind sowie dem Staat die Möglichkeit verbleiben muß, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für diese anderen Belange einzusetzen.⁷³

Entscheidet sich der Gesetzgeber für das Angebot einer sowohl zielgleichen als auch zieldifferenten integrativen Beschulung, so ist er nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht daran gehindert, die tatsächliche Verwirklichung dieser Integrationsformen von insoweit einschränkenden Voraussetzungen abhängig zu machen.

Ein Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers besteht allerdings auch bei der Ausgestaltung des Regelungskonzeptes selbst. Der Gesetzgeber soll durch Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht verpflichtet sein, für das jeweilige Land alle Formen integrativer Beschulung bereitzuhalten. Dem Gesetzgeber steht es insoweit frei, von solchen Integrationsformen abzusehen, deren Verwirklichung ihm in pädagogischer Hinsicht, aber auch aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint.⁷⁴

Der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers wird allerdings dahingehend eingeschränkt, daß die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Schüler ausreichend Rechnung tragen müssen.

⁶⁹ vgl. BVerfG, ebda. (s. auch Bl. 24 d.a.U.).

⁷⁰ ebda.

⁷¹ BVerfG, a.a.O., Bl. 132 (Bl. 25 d.a.U.)

⁷² vgl. BVerfGE 34, 165, 183 f.

⁷³ vgl. BVerfG a.a.O., Bl. 132, 133 (Bl. 26 d.a.U.) unter Hinweis auf: 40, 121, 133; 75, 40, 68; 82, 60, 80; 90, 107, 116.

⁷⁴ vgl. BVerfG, a.a.O., Bl. 133 (Bl. 26 d.a.U.).

Insoweit ist die Auslegung und Anwendung des landesrechtlich geregelten Schulrechts an die Vorgaben des per se höherrangigen Benachteiligungsverbots des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gebunden.

Der benachteiligende Charakter einer Maßnahme kann allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht ohne Berücksichtigung der dem Behinderten (schulpflichtigen Kind) gewährten spezifischen Förderung beurteilt werden.⁷⁵

Hieraus folgert das Bundesverfassungsgericht, daß die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule nicht schon für sich allein eine verbotene Benachteiligung im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt⁷⁶. Dies gelte auch dann, wenn die Überweisung an eine Sonderschule gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten verfügt würde.⁷⁷

Nur eine Überweisungsverfügung, welche den Gegebenheiten und Verhältnissen des Einzelfalles ersichtlich nicht gerecht würde, sei durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG untersagt.

Diese Situation sei nicht nur dann anzunehmen, wenn ein behinderter Schüler wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule überwiesen würde, obwohl seine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entspräche und dieses ohne besonderen Aufwand möglich wäre. Eine Benachteiligung käme daneben auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolge, obwohl der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung möglich wäre.⁷⁸

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist das Ergebnis einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles.

Bei dieser Gesamtbetrachtung sind sowohl Art und Schwere der jeweiligen Behinderung wie auch die Vor- und Nachteile einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule bzw. weiterführenden Schule und (dem gegenübergestellt) die Vor- und Nachteile einer Beschulung an einer Sonderschule etc. zu berücksichtigen. In diesem Gesamtvergleich sind weiterhin die dem Kind eröffneten Chancen (hinsichtlich seiner Ausbildung und seines späteren Erwachsenenlebens), aber auch die gegebenenfalls vorhandenen Belastungen zu würdigen.

Als denkbare Belastungen kommen auch diejenigen für Mitschüler und Lehrpersonal aufgrund der schultypischen gemeinsamen Unterrichtung in Betracht.⁷⁹

In die Gesamtbetrachtung hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes auch einzufließen, daß staatliche Maßnahmen, welche eine Behinderung ausgleichen sollen, nur unter Berücksichtigung des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch möglichen verlangt und gewährt werden können.⁸⁰ Letztendlich soll der mit der integrativen Beschulung an allgemeinen Schulen verbundene Aufwand nicht zu Lasten derjenigen Kinder gehen, die auf eine,

⁷⁵ vgl. BVerfG, a.a.O., NJW 1998, 131, 133 (Blatt 27 d.a.U. unter Hinweis auf Blatt 22 d.a.U.), siehe Fußnote 64.

⁷⁶ zu beachten ist aber, daß die Verweisung eines behinderten Schülers gegen seinen Willen – und den seiner Eltern – auf eine Sonderschule schon eine Benachteiligung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt. Ob diese Benachteiligung verboten ist, beurteilt sich nach den vom BVerfG weiter aufgestellten Kriterien. Damit folgt das BVerfG einer nahezu einhelligen Auffassung im Schrifttum, vgl. z.B. G. Jürgens, ZfSH/SGF 1995, 353; Herdegen 1995, Seite 27 ff; A. Jürgens/ G. Jürgens, Sonderschulzuweisung als verbotene Benachteiligung Behinderter, NJW 1997, 1052 f m.w.Nachw..

⁷⁷ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 133 (Blatt 27 d.a.U.).

⁷⁸ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 133 (Blatt 28 d.a.U.).

⁷⁹ in den Entscheidungsgründen sind die denkbaren Belastungen für Mitschüler und Lehrpersonal „sowie die schultypische gemeinsame Unterrichtung in Klassen oder Kursen“ angesprochen, womit nach Auffassung des Unterzeichnenden die möglichen Belastungen für Mitschüler und Lehrpersonal durch die schultypische gemeinsame Unterrichtung erfaßt sein sollte.

⁸⁰ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 133 (Blatt 29 d.a.U.) unter Hinweis auf 40, 121, 133.

gemessen an den besonderen pädagogischen Anforderungen und Aufgaben, personell und sachlich angemessene Ausstattung der Sonder- und Förderschulen angewiesen sind.⁸¹

Die grundrechtliche Gewährleistung des Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternrecht) und der Aufsicht des Staates über das Schulwesen, Artikel 7 Abs. 1 GG verbietet es, die Vor- und Nachteile einer (wie auch immer gearteten) Beschulung allein aus der Perspektive des behinderten Kindes und/ oder seiner Eltern oder allein aus der Sicht der Schulverwaltung zu beurteilen. Den grundrechtlichen Gewährleistungen des Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 und des Artikels 2 Abs. 1 GG kommen allerdings erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zu.

Entscheiden sich die Eltern des behinderten Kindes für eine Beschulung gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern, hat die Schulverwaltung diesen Elternwunsch eingehend zu prüfen und sich mit dem hierdurch zum Ausdruck gebrachten Erziehungsplan auseinanderzusetzen.⁸²

Die damit begründete intensive Darlegungspflicht der zuständigen Schulbehörde ist auch Ausdruck der Letztverantwortlichkeit derselbigen betreffend die Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Auswahl des (best-) geeigneten Förderortes. Im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG statuiert das Bundesverfassungsgericht allerdings – bei Divergenz zwischen Elternwille/ Wille des behinderten Schülers und Vorstellungen der Schulaufsichtsbehörde – eine gesteigerte Begründungspflicht der Schulbehörde.⁸³

In verfahrensrechtlicher Hinsicht verweist das Bundesverfassungsgericht auf seine bekannte Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung, wonach eine verfahrensmäßige und organisatorische Absicherung des Benachteiligungsverbot es erforderlich ist.⁸⁴ Der Begründungspflicht kommt die Schulbehörde nur dann nach, wenn ihre Entscheidung substantiiert darlegt, auf welchen Erwägungen die Überweisung an eine Sonderschule beruht, obwohl der behinderte Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten die integrative Beschulung gewünscht haben. Zur Begründung dürfte danach jedenfalls auf die Art und Schwere der Behinderung sowie auf diejenigen Gründe abzustellen sein, welche die Behörde zu der Einschätzung veranlaßt haben, daß die Erziehung und Unterrichtung des behinderten Kindes am ehesten in einer Sonderschule gewährleistet werden könne. Auch sind organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten darzulegen nebst denjenigen Umständen (Hinderungsgründen), welche sich als nicht überwindbar gezeigt haben. Die Entscheidung der Schulbehörde hat weiterhin auf die entgegengesetzten Erziehungswünsche des Behinderten bzw. seiner Erziehungsberechtigten einzugehen. Diese sind mit den Erwägungen der Schulaufsichtsbehörde in einer nachvollziehbaren und damit auch der gerichtlichen Überprüfung zugänglichen Weise abzuwägen.⁸⁵

7.7 Resümee zur Entscheidung des BVerfG

Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht die zuvor wiedergegebene Rechtsauffassung des Niedersächsischen Obergerichtes zu einem Teil korrigiert – vgl. die Ausführungen zum Begriff der „Behinderung“ sowie das Verhältnis zwischen Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG und der hierdurch eingeschränkten staatlichen Gestaltungsfreiheit – jedoch auch darauf

⁸¹ vgl. BVerfG, ebenda.

⁸² vgl. BVerfG, a.a.O., Seite 131 (Blatt 30 d.a.U.).

⁸³ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 134 (Blatt 31 f.d.U.).

⁸⁴ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 133, 134 (Blatt 31 f.d.a.U.); obwohl es in dem zur Entscheidung gestellten Fall nicht hierauf ankam, läßt das Bundesverfassungsgericht durchblicken, daß insbesondere der Elternwille/ Wille des behinderten Schülers zum Ausdruck kommen und Berücksichtigung finden muß. Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über sonderpädagogische Förderung vom 16.11.1994 (GVBl. S. 502) genügten jedenfalls diesen Anforderungen.

⁸⁵ vgl. BVerfG, a.a.O., Blatt 134 (Blatt 32 f.d.a.U.).

hingewiesen, daß durch das Niedersächsische Obergericht bzw. die zuständige Schulbehörde die oben wiedergegebenen maßgebenden Erwägungen berücksichtigt worden sind und von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert entkräftet werden konnten.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, daß das **Benachteiligungsverbot** des Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 GG **erhebliche Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung der zuständigen Schulbehörde** insoweit hat, als in **jedem Einzelfall durch die Schulbehörde dezidiert darzulegen ist, aus welchen (sonder-) pädagogischen Gründen, oder personellen, sächlichen, organisatorischen oder finanziellen Erwägungen oder sonstwie zu berücksichtigenden Tatsachen entgegen dem Willen der Eltern oder des behinderten Schülers die Beschulung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern nicht möglich** sein soll.

An diesem Maßstab muß sich insbesondere die Regelung des § 7 Abs. 3 SchpflG messen lassen. Daneben sind nachfolgende Erkenntnisse hinsichtlich Ihrer Auswirkung auf die Vorgaben des BVerfG zu untersuchen.

III. Die Gewährleistungen des § 7 Abs. 3 Schulpflichtgesetz unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht das eingangs (siehe unter I.3.) skizzierte Wahlrecht der Eltern (bzw. des schulpflichtigen Kindes) zwischen den einzelnen Bildungswegen⁸⁶ nicht noch einmal explizit hervorgehoben, jedoch bedeutet der Verweis auf die erheblichen Begründungsanforderungen der Schulaufsichtsbehörde im Falle eines von den Eltern bzw. den behinderten Schülern nicht gewünschten Besuchs einer Sonderschule in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nichts anderes als die Eröffnung des Gemeinsamen Unterrichtes für grundsätzlich alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche, sofern nicht ganz überwiegende, nach hiesiger Auffassung: unabwiesbare, Gründe diesem Beschulungswunsch entgegenstehen.

Die für den Besuch der Sekundarstufe I maßgeblichen Regelungen enthält § 7 Abs. 3 des SchpflG.

Danach kann in den Sekundarstufen I und II mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Abs. 5 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG. Im übrigen wird die Unterbringung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt, § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG.

Es stellt sich damit die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang behinderten Kindern der Zugang zum Gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Kindern in der Sekundarstufe I eröffnet ist.

1. Gesetzeswortlaut

Ausweislich des Wortlautes des § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG können diejenigen behinderten Kinder und Jugendlichen, welche das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen sonderpädagogische Förderung

⁸⁶ siehe auch unter Ziffer I. 6., Fußnote 46.

erhalten, sofern der Schulträger zustimmt und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das weiterhin in § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG angesprochene Verfahren nach Abs. 5 wird durch die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22.05.1995⁸⁷ geregelt.

Die in der VO-SF behandelten Förderschwerpunkte sind diejenigen der Sehschädigungen, Hörschädigungen, Lern- und Entwicklungsstörungen, geistige Behinderung und Körperbehinderung, § 2 Abs. 1 Satz 1 VO-SF. Diese können auch das Ausmaß einer Schwerstbehinderung haben, § 2 Abs. 1 Satz 2 VO-SF, sofern die in § 8 VO-SF genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO-SF hat eine Behinderung nicht in jedem Fall sonderpädagogischen Förderbedarf zur Folge.

Ungeachtet der Frage, an welche Voraussetzungen die in § 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SchpflG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VO-SF genannte Zustimmung des Schulträgers geknüpft ist verbleibt es ausweislich des Wortlautes des § 7 Abs. 3 Satz 1 SchpflG jedenfalls bei der Möglichkeit, daß Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zieltgleich im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern unterrichtet werden.

Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen, § 5 VO-SF, mit einer geistigen Behinderung, § 6 VO-SF, mit einer Körperbehinderung, § 7 VO-SF oder Schwerstbehinderung, § 8 VO-SF, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen können, also zieldifferent unterrichtet werden müssen, können in weiterführenden allgemeinen Schulen integrativ im Rahmen von Schulversuchen unterrichtet werden, § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG.

Der Schulversuch selbst ist in Ziffer I.9. des Einführungserlasses zum Gesetz zur Weiterbildung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen⁸⁸ geregelt. Nach Ziffer I.9. des Einführungserlasses wird im Grundschulbereich der Schulversuch „integrative Regelklasse“ weitergeführt. In der Sekundarstufe I wird der zieltferente Gemeinsame Unterricht weiterhin in Schulversuchen erprobt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG). Die bereits begonnenen Schulversuche in der Hauptschule und in der Gesamtschule werden nach den dazu getroffenen Regelungen fortgeführt.

Daneben bestimmt Ziffer I.9. des Einführungserlasses, daß mit dieser gesetzlichen Regelung die über Abs. 1 der Ziffer 9. hinausgehenden Schulversuche zum Gemeinsamen Unterricht in den Sekundarstufen I und II beendet seien und diejenigen Schulen, die an den Schulversuchen beteiligt waren, den Gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern, welche bereits die Schule besuchen, fortführen. Die Aufnahme weiterer behinderter Schülerinnen und Schüler hat sich dann nach den Bestimmungen des SchpflG und der VO-SF zu richten.

Derzeit wird im Bereich der Sekundarstufen I und II in 20 Städten und Gemeinden aller Regierungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schulversuch zum zieltferenten Gemeinsamen Unterricht an insgesamt 30 Gesamt- und Hauptschulen durchgeführt.⁸⁹ Von den an diesem Schulversuch beteiligten Schülerinnen und Schülern besuchen 424 öffentliche

⁸⁷ siehe GV NW S. 496.

⁸⁸ RdErl. des KM vom 29.05.1995 (BASS 14-03 Nr. 1).

⁸⁹ es handelt sich hierbei um 19 Gesamtschulen, davon 2 Ersatzschulen sowie 11 Hauptschulen, vgl. den Erfahrungsbericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen vom 19.03.1998, Seite 43.

Schulen und 111 private Schulen⁹⁰, so daß lediglich 535 Schüler insgesamt an diesem Schulversuch in Nordrhein-Westfalen teilnehmen können.

Die Einrichtung des Schulversuchs in der oben beschriebenen Form bedeutet angesichts der Anzahl der beteiligten Schulen sowie unter Berücksichtigung der beschulten Schülerinnen und Schüler, daß eine erhebliche Anzahl behinderter Kinder und Jugendlicher von der Teilnahme an diesem Schulversuch ausgeschlossen und für diese damit der Weg zur integrativen Beschulung im Rahmen der Sekundarstufe I verstellt ist.

Hier ist zu berücksichtigen, daß im Schuljahr 1996/1997 in Nordrhein-Westfalen bei 32.336 Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestand und von diesen 3.477 (= 10,8 %) im Gemeinsamen Unterricht in Grundschulen unterrichtet wurden.⁹¹

Bezogen auf die Sekundarstufe I werden nur ca. 1,65 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (und der Notwendigkeit einer zieldifferenten Unterrichtung) in der Sekundarstufe I integrativ unterrichtet.⁹²

Bezogen auf das Schuljahr 1999/2000 nahmen insgesamt 5440 Schülerinnen und Schüler in der Grundschule am Gemeinsamen Unterricht teil, im Schuljahr 2000/2001 waren es 6008 Schülerinnen und Schüler.⁹³ Am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ nahmen im Schuljahr 1998/1999 ca. 750 Schülerinnen und Schüler teil, im Schuljahr 2000/2001 waren es ca. 900 Schülerinnen und Schüler.⁹⁴

Die Ermöglichung der Einrichtung einer „sonderpädagogischen Fördergruppe“ an einer allgemeinen Schule, § 4 Abs. 6 Satz 6 SchVG⁹⁵ in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs⁹⁶, hier Ziffer 6.2, stellt insoweit kein Ersatz für einen Gemeinsamen Unterricht dar, da lediglich Teilbereiche der Beschulung integrativ, d.h. gemeinsam mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern erfolgen, im übrigen aber eine Separierung der behinderten Schülerinnen und Schüler gleichwohl erfolgt.⁹⁷

⁹⁰ an der integrativen Montessori Gesamtschule, Borken 25 Schülerinnen und Schüler sowie an der Matthias-Claudius-Gesamtschule, Bochum 86 Schülerinnen und Schüler, vgl. den Erfahrungsbericht, Seite 43.

⁹¹ siehe den Erfahrungsbericht, Seite 17.

⁹² aufgrund des nur zum Teil vergleichbaren Zahlenmaterials geht es hier lediglich darum aufzuzeigen, daß der Verlust einer kontinuierlichen integrativen Beschulung nicht etwa eine kleine (d.h., vernachlässigbare) Randgruppe betrifft, sondern es sich hierbei geradezu um den Regelfall handelt.

⁹³ Stellungnahme des Referats 712 des Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum „Stand und weiteren Entwicklung der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler“, Seite 1.

⁹⁴ Stellungnahme des Referats 712 des Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum „Stand und weiteren Entwicklung der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler“, Seite 2.

⁹⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999, SGV NW 223.

⁹⁶ Runderlaß des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997, GABl. NW. I S. 142.

⁹⁷ der Erfahrungsbericht selbst spricht von „Teilintegration“, vgl. Seiten 6, 64 – 72; Preuss-Lausitz weist m.E. zutreffend darauf hin, daß Eltern und Schüler getäuscht werden würden, sofern behauptet würde, in der sonderpädagogischen Fördergruppe würde die integrative Unterrichtung (der Primarstufe) fortgeführt. Tatsächlich handele es sich um Sonderklassen mit Sonderpädagogen, die auf der Grundlage von Sonderschullehrplänen arbeiteten, vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, Seite 20.

Ausweislich des Wortlauts des § 7 Abs. 3 SchpflG ist damit nur für einen zahlenmäßig sehr beschränkten Kreis von behinderten Schülerinnen und Schülern der Weg für einen gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I eröffnet.

Angesichts des klaren Wortlautes des § 7 Abs. 3 des SchpflG sowie des oben genannten Einführungserlasses und der entsprechenden Ausführungen in dem bereits erwähnten Erfahrungsbericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für die Anwendung der klassischen Auslegungsregeln⁹⁸ (eines Gesetzes etc.) kein Raum.

Im folgenden soll daher kurz auf die bisher ergangene bzw. bekanntgewordene Rechtsprechung zu § 7 Abs. 3 SchpflG eingegangen werden.

2. Rechtsprechungspraxis

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte sich in zwei jüngst hier bekanntgewordenen Verfahren (des vorläufigen Rechtsschutzes) mit dem sinngemäß geltend gemachten Anspruch auf Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe und Teilnahme/ Beschulung hieran zu beschäftigen.⁹⁹ In dem von den nämlichen Parteien geführten Hauptsacheverfahren liegt nunmehr auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster vor.¹⁰⁰ Die Unterrichtung in einer sonderpädagogischen Fördergruppe kann zwar nicht als klassische „Integration“ angesehen werden, stellt aber für viele betroffene Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern eine denkbare Alternative zu den nicht vorhandenen/ angebotenen Integrationsklassen (siehe: Schulversuch) dar. Die Ausführungen des OVG NW sowie des VG Münster können daher Aufschluß über die derzeitige verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Praxis der Beschulung behinderter Kinder in der Sekundarstufe I geben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluß vom 28.09.1999 u.a. darauf hingewiesen, daß die in § 4 Abs. 6 Satz 7 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) geregelte Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe – anders als die Aufnahme in eine schon bestehende sonderpädagogische Fördergruppe – eine schulorganisatorische Maßnahme i.S.d. § 8 SchVG, nämlich die Änderung einer öffentlichen Schule, welche vom Schulträger beschlossen werden muß und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, § 8 Abs. 1 u. 2 SchVG, darstellt.¹⁰¹ Aufgrund der Überschrift des § 4 SchVG („Aufbau und Gliederung des Schulwesens“) und der Regelung in dessen Abs. 6, der die Voraussetzungen der sonderpädagogischen Fördergruppe bestimmt, hält das OVG NW lediglich den Schulträger zur Einrichtung dieser sonderpädagogischen Fördergruppe für ermächtigt, ohne zugleich den Eltern bzw. Schülern ein subjektives Recht einzuräumen.¹⁰²

Im Hinblick auf das Ermessen des Rates bei der Entscheidung über die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe hat das OVG NW darauf hingewiesen, daß es sich hierbei

⁹⁸ vgl. für viele bereits Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Studienausgabe, Berlin u.a., 1983, Seite 195 ff. und Koch/ Rüßmann, Juristische Begründungslehre, München 1982, S. 166. Es wird zwischen der Auslegung nach dem Wortsinn, dem Bedeutungszusammenhang des Gesetzes, der Regelungsabsicht, dem Zwecke und den Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers, nach objektiv- teleologischen Kriterien und dem Gebot verfassungskonformer Auslegung unterschieden. Daneben werden von Larenz als die Auslegung mitbestimmende Faktoren das Streben nach einer gerechten Fallentscheidung sowie der Wandel der Normsituation bezeichnet (Seite 222 ff.).

⁹⁹ OVG Münster, Beschluß vom 28.09.1999 – 19 B 1467/99 – (VG Münster – 1 L 882/99) und Beschluß vom 15.08.2000 – 19 B 989/00 - (VG Münster 1 L 453/00).

¹⁰⁰ Urteil vom 08.06.2001 – 1 K 1916/99 -.

¹⁰¹ Vgl. OVG NW, Beschluß vom 28.09.1999 – 19 B 1467/99 -, Bl. 3 d.a.U.

¹⁰² vgl. OVG NW, ebda.

um eine Maßnahme mit planerischem Charakter (Schuländerung) handelt, welche dem Gebot der gerechten Abwägung genügen muß. Dieses Gebot sei bei einer schulorganisatorischen Maßnahme verletzt, wenn nicht alles an Belangen in die Entscheidung eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, wenn das Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt oder aber der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, welche zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht.¹⁰³

In diesem Zusammenhang hält es das OVG NW auch unter Berücksichtigung der vom BVerfG entwickelten Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für zulässig, wenn im Lande Nordrhein-Westfalen, in dem die unterschiedlichsten Formen von Sonderschulen bereitgestellt werden, nicht jedem Schüler die Möglichkeit eröffnet wird, an einer allgemeinen Schule mit erheblichem Personalaufwand (in dem zur Entscheidung gestellten Sachverhalt war eine nahezu durchgängige Doppelbesetzung erforderlich) allein oder zu zweit in einer Fördergruppe sowie daneben mit den Schülerinnen und Schülern der übrigen Klasse/n unterrichtet zu werden.¹⁰⁴ Im Hinblick auf den Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 7 SchVG hat das Oberverwaltungsgericht gefolgert, daß das vom Gesetzgeber gewählte Wort „Gruppe“ mehrere Schüler voraussetzt. Der Einführungserlaß zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen¹⁰⁵ bestimmt unter Ziff. III 1, daß die Einrichtung einer Fördergruppe im Regelfall mindestens 8 Schülerinnen und Schüler voraussetzt. Da Fördergruppen jahrgangsübergreifend gebildet werden, dürften für den ersten Jahrgang bei Einrichtung der Gruppe 3 Schüler genügen, sofern abzusehen ist, daß sich diese Schülerzahl in den folgenden Jahrgängen erhöhen würde.¹⁰⁶

Das Oberverwaltungsgericht hat daneben darauf hingewiesen, daß die Weigerung der Schulleiter, ein pädagogisches Konzept zu erstellen, insoweit unbeachtlich sei, soweit hierfür pädagogische Gründe angeführt würden, welche die Unterrichtsform der sonderpädagogischen Fördergruppe generell (und losgelöst von der spezifischen Situation der jeweiligen Schule) angreife. Derartige Einwände der Schulleiter seien aufgrund der vom Gesetzgeber und vom Schulministerium getroffenen Wertung und der Bindung der Exekutive an die Legislative unbeachtlich.¹⁰⁷ Im Rahmen der Beteiligung der Schulen gem. § 15 des Schulmitwirkungs-gesetzes (SchMG) käme lediglich konkreten Einwänden der Schulleiter Bedeutung zu.

Das Oberverwaltungsgericht hält es weiterhin für zweifelhaft, ob selbst bei ausreichender Schülerzahl sowie nach Erstellung eines pädagogischen (Rahmen-)Konzeptes das Planungs-ermessen des Schulträgers auf Null reduziert ist (und demzufolge eine Verpflichtung zur Ein-richtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an einer bestimmten Schule besteht). Zwei-fel ergeben sich aus Sicht des Oberverwaltungsgerichtes aus der Erwägung des Bundesverfas-sungsgerichtes, daß die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule nur dann eine verbotene Benachteiligung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstelle, wenn sie den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht würde. Hier sei u.a. neben der Frage des gebotenen und zu ermöglichenden Aufwandes und der Frage, ob Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule mit sonderpädagogischer För-derung möglich seien, auch zu berücksichtigen, ob organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, hier diejenigen anderer Schüler, der integrativen Beschulung entgegenstünden.¹⁰⁸ Anknüpfend an das Kriterium der „Ersichtlichkeit“ hatte das Oberver-

¹⁰³ Vgl. OVG.NW, a.a.O., Bl. 6 d.a.U. unter Hinweis auf OVG NW, Urteil vom 03.05.1991 – 19 A 2515/89 – und BVerwG, Beschluß vom 07.01.1992 – 6 B 32.91 -, DVBl. 1992, 1025 (1026).

¹⁰⁴ Vgl. OVG NW, a.a.O., Bl. 8 d.a.U.

¹⁰⁵ RdErl. des KM vom 29.05.1995 (BASS 14-03 Nr. 1).

¹⁰⁶ Vgl. OVG NW, Bl. 7 f. d.a.U.

¹⁰⁷ vgl. OVG NW, a.a.O., Bl. 11 d.a.U.

¹⁰⁸ vgl. OVG NW, a.a.O., Bl. 12 d.a.U.

waltungsgericht in dem zu entscheidenden Fall Anlaß, auf die Frage des (ausreichend vorhandenen) Personals zur Betreuung der sonderpädagogischen Fördergruppe abzustellen. Hierbei spielen sowohl der individuelle Betreuungsbedarf des jeweiligen Kindes/des Jugendlichen als auch die Klassenstärken der jeweiligen Schultypen (insbesondere Haupt- und Gesamtschulen) eine entscheidende Rolle. Insoweit verwies das Oberverwaltungsgericht auf den bereits erwähnten Erfahrungsbericht des Schulministeriums vom 19.03.1998 zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen, in dem davon ausgegangen wird, daß Kooperationsklassen anstelle der Maximalfrequenz von 30 nur jeweils 26 nicht behinderte Kinder aufnehmen sollten, so daß je Klasse tatsächlich 4 Plätze für gemeinsame Unterrichtsangebote zur Verfügung stünden.¹⁰⁹

Das Verwaltungsgericht Münster hat in seinem nachfolgenden Urteil vom 08.06.2001¹¹⁰ die zuvor skizzierte Rechtsprechung des OVG NW bestätigt.

In einer neueren Entscheidung hat auch das VG Arnberg¹¹¹ den Anspruch eines Schülers auf Teilnahme an einer im Schulamtsbezirk eingerichteten sonderpädagogischen Fördergruppe unter Hinweis auf den im vorliegenden Fall nicht hinreichend geklärten sonderpädagogischen Förderbedarf abgelehnt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die bisher bekannt gewordene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht einmal den Anspruch auf Beschulung in einer sonderpädagogischen Fördergruppe anerkannt hat, obwohl die Einrichtung dieser Fördermaßnahme in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht gegenüber dem Gemeinsamen Unterricht unproblematischer zu sein scheint.

3. Konsequenzen

Im Ergebnis läßt sich den hier bekannten Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte zwar eine formal strenge Orientierung an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen. Jedoch liegt bislang noch keinerlei ernsthafte verwaltungsgerichtliche Stellungnahme zu der Frage vor, ob das durch das nordrhein-westfälische Schulpflichtgesetz, § 7 Abs. 3 SchpflG, in erheblichem Umfang beschränkte Integrationsangebot (Schulversuch) den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entspricht oder nicht vielmehr die Eltern behinderter Kinder nicht getäuscht oder politisch instrumentalisiert werden.

Insoweit ist bislang von den Verwaltungsgerichten die Frage unbeantwortet geblieben, ob angesichts der von dem Gesetzgeber selbst angenommenen pädagogischen Sinnhaftigkeit (§ 7 Abs. 3 SchpflG) und des ausgesprochen eng gesteckten Rahmens des Schulversuchs nicht die Eingangs erläuterte Wahlmöglichkeit des Kindes/ seiner Eltern praktisch „auf Null“ reduziert und damit der Anspruch auf Teilhabe auf das als pädagogisch sinnvoll erkannte „Minimum“ aufgelöst wird.

Daneben bleibt zu berücksichtigen, daß sich die sonderpädagogische Fördergruppe für viele Eltern als ein „Notnagel“ für den Fall darstellt, daß die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts von vornherein – für das nächste Schuljahr – aussichtslos erscheint. Es steht jedoch zu befürchten, daß es sich bei dieser Art Förderung um einen Irrweg handelt.

¹⁰⁹ vgl. OVG NW, a.a.O., Bl. 13 d.a.U. unter Hinweis auf Bl. 152 des Erfahrungsberichts

¹¹⁰ Urteil vom 08.06.2001 – 1 K 1916/99 – zwischen den nämlichen Parteien.

¹¹¹ VG Arnberg, Beschluß vom 15.08.2001 - 10 L 509/01 -, nicht veröffentlicht.

Sowohl die pädagogische Sinnhaftigkeit dieser „Integrationsmaßnahme“ erscheint gering, wenn nicht gänzlich zweifelhaft, als auch die rechtlichen Vorgaben lassen wenig Hoffnung aufkommen, einen Anspruch auf Teilhabe hieran durchzusetzen.

Soweit nur der Besuch einer Sonderschule in Betracht kommt ist darauf hinzuweisen, daß ungeachtet pädagogischer Bedenken auch soziale Kontakte verloren gehen. Die wohnortferne Beschulung unterbindet gerade die bis dahin aufgebauten Beziehungen und stellt sich für die Integration als kontraproduktiv heraus.

Der Verlust der Familie (aufgrund dieser Beschulungsform) würde einem nichtbehinderten Schüler nicht zugemutet werden. Daß Sonderschulabschlüsse (gleich welcher Art) von Arbeitgebern und Ausbildungsstätten im Regelfall als gleichwertig anerkannt werden, entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität. Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 08.10.1997 dargestellten europäischen und nationalen Bemühungen um Integration und Normalität erfordern entgegen der gängigen Praxis eine wohnortnahe Beschulung, wie sie für nichtbehinderte Kinder Realität ist. Der Verlust sozialer Kontakte und die Verweigerung der Normalität, welche sowohl für die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung sozialen Verhaltens und der Gewinnung eigener Grundwerte unabdingbar sind, erfordern gleichfalls die Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts.

Dies gilt erst recht bei Berücksichtigung nachfolgend skizzierter Untersuchungsergebnisse.

IV. Pädagogische Sinnhaftigkeit

Die pädagogische Sinnhaftigkeit der Integrationsbemühungen wird belegt durch eine Reihe von Erfahrungsberichten und Untersuchungsergebnissen, welche nachfolgend in ihren Kernaussagen wiedergegeben werden sollen.

Die hier getroffene Auswahl ist subjektiv, soll jedoch das Spektrum der vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Entscheidungskriterien (insbesondere die pädagogischen, personellen und finanziellen Gesichtspunkte) beleuchten. Die Darstellung sämtlicher Untersuchungsergebnisse¹¹² würde den Rahmen des Gutachtens sprengen.

Exemplarisch soll nachfolgend auf den bereits erwähnten „Erfahrungsbericht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1998¹¹³, die Untersuchung zur „Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Leh-

¹¹² vgl. z.B.: Günter Opp, *Mainstreaming, Versuche zu einer kritischen Reflektion der schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der amerikanischen Schule*, Dissertation Würzburg, 1984; Hans-Peter Füssel, *Elternrecht und Sonderschule*, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, 1987; Luise Merkens, *Einführung in die historische Entwicklung der Behindertenpädagogik in Deutschland unter integrativen Aspekten*, 1988; Dumke, D., Krieger, G. & Schäfer, G., *Schulische Integration in der Beurteilung von Eltern und Lehrern*, Weinheim: Deutscher Studienverlag, 1989; Karin Dülfer, *Frühförderung und Integration behinderter Kinder in der Bundesrepublik Deutschland und Schweden*, Magisterarbeit, Heidelberg, 1990; Dumke, D. & Krieger, G., *Einstellungen und Bereitschaft von Sonderschullehrern zum integrativen Unterricht*, Zeitschrift für Heilpädagogik, 1990, S. 235 – 245; Rainer Benkmann und Gabriele Pieringer, *Gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in der allgemeinen Schule, Entwicklungsstand und Forschung im In- und Ausland*, 1991; Petra und Manfred Weiser (Hrsg.), *eine Schule für alle, Bericht der Enquete-Kommission zur schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Baden-Württemberg*, 1991.

¹¹³ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen –II A 1.70-20/0 Nr. 100/98-, *Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen. Erfahrungsbericht*, Düsseldorf, 19.03.1998.

ren“ aus 1997¹¹⁴, den Bericht über „Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt“¹¹⁵ sowie auf das „Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen in der Sekundarstufe in NRW“ vom 30.05.1997¹¹⁶ abgestellt werden. Die Untersuchungen/Gutachten selbst enthalten zum Teil zahlreiche Hinweise auf weitere Untersuchungsergebnisse.¹¹⁷

1. Der Erfahrungsbericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

1.1 Schulversuch zum gemeinsamen Unterricht

Der bereits mehrfach erwähnte Erfahrungsbericht vom 19.03.1998 weist bezüglich der Rahmenbedingungen des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ unter anderem darauf hin, daß im Regelfall die Beschulung mit vier bis fünf Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse bei einer auf 22 Schüler verringerten Klassenfrequenz erfolgen soll. Die in den Schulversuch aufgenommenen behinderten Kinder haben daneben bereits am Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule teilgenommen.¹¹⁸

Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrages auf Teilnahme am Schulversuch war die „umfassende Akzeptanz des Versuchskonzepts im Kollegium der allgemeinen Schule“.¹¹⁹ Hintergrund für diesen Vorbehalt ist die Gewährleistung der pädagogischen Arbeit und der aus anderen Untersuchungen bekannte Zusammenhang, daß die Zustimmung zur integrativen Erziehung mit der Zunahme an Erfahrung steigt.¹²⁰

Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen wird die Doppelbesetzung zu etwa zwei Drittel des Unterrichts als notwendiges Minimum angesehen. Dies wird mit dem hohen Differenzierungsbedarf aufgrund der unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder begründet.¹²¹

Die gewonnenen Ergebnisse werden als insgesamt positiv dargestellt, auch wenn in Einzelfällen die allgemeine Schule nicht in der Lage war, dem individuellen Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes gerecht zu werden.¹²²

Das gemeinsame fachliche Lernen in der Integrationsklasse scheint in den unteren Klassen der Sekundarstufe I eher möglich. Die ab Klasse 7 einsetzende Fachleistungsdifferenzierung läßt eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Zuordnung „in der Regel nur bei sinnesgeschädigten, körperbehinderten und erziehungsschwierigen Kindern“ zu.¹²³

¹¹⁴ Dumke/ Eberl/ Venker/ Wolff-Kollmar: Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern. Untersuchung zur Umsetzung der VO-SF, Reihe: Berichte aus dem Seminar für Psychologie der Pädagogischen Fakultät der Universität Bonn, Nr. 15, Bonn, 1997.

¹¹⁵ Hinz/ Katzenbach/ Rauer/ Schuck/ Wocken/ Wudtke: Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt. Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs, Hamburg, Hamburger Buchwerkstatt, 1998.

¹¹⁶ Preuss-Lausitz, Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen der Sekundarstufe in NRW vom 30. Mai 1997.

¹¹⁷ vgl. z.B. die umfangreichen Nachweise zu Forschungsarbeiten und allgemeiner Literatur bei: Hinz u.a., Integrative Grundschule, S. 138 ff.

¹¹⁸ Erfahrungsbericht, Seite 42 f.

¹¹⁹ Erfahrungsbericht, Seite 44.

¹²⁰ Erfahrungsbericht, Seite 22; siehe auch nachfolgend Dumke u.a., Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern, Bonn 1997.

¹²¹ Erfahrungsbericht, Seite 44 (unter Hinweis auf Kinder mit einer geistigen Behinderung sowie Schülerinnen und Schülern mit fachlichen Spitzenleistungen).

¹²² Erfahrungsbericht, Seite 44.

¹²³ Erfahrungsbericht, Seite 45.

Geistigbehinderte oder lernbehinderte Schüler sind jedoch nicht automatisch den Grundkursen zugewiesen worden. Die soziale Funktion der Lerngruppe konnte genutzt werden, sofern dort ein positives soziales Klima, eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre sowie Vorbilder zum Lernen vorhanden waren.¹²⁴

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen soll der Schulversuch in der bisherigen Form weitergeführt werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln und zu dokumentieren. Dies schließt den Endausbau der genehmigten Integrationszüge in der Sekundarstufe I (ohne Ausweitung des Schulversuchs auf andere Standorte) ein.¹²⁵

1.2 Sonderpädagogische Fördergruppe

Der überwiegende Teil der sonderpädagogischen Fördergruppen besteht erst seit dem Schuljahr 1997/1998.¹²⁶ Insgesamt waren bis zur Vorlage des Erfahrungsberichts 24 Fördergruppen in 15 Grundschulen sowie 7 in der Sekundarstufe I genehmigt.¹²⁷

In einer ersten Einschätzung wird darauf hingewiesen, daß die sonderpädagogischen Fördergruppen hinter den Hoffnungen vieler Eltern auf Teilhabe ihrer Kinder am gemeinsamen Unterricht zurückblieben.

Ursache hierfür dürfte der Umstand sein, daß sich die Integration bei der sonderpädagogischen Fördergruppe nicht auf alle Ebenen erstreckt.

In der Fachdiskussion wird zwischen den drei Ebenen räumliches Beisammensein, engere soziale Kontakte und unterrichtsbezogener Kommunikation unterschieden.¹²⁸ In der sonderpädagogischen Fördergruppe fände eine Integration im wesentlichen auf den beiden zuerst genannten Ebenen statt.¹²⁹

Dieses mag mitursächlich für die geäußerten Enttäuschungen sein. Im Hinblick auf die geringen Erfahrungen mit dieser Form der Integration sind verbindliche Aussagen derzeit noch nicht möglich.

2. Die Untersuchung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern

Die Untersuchung wurde für den Einzugsbereich der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation (Umfang der Erfahrung mit dem Gemeinsamen Unterricht) zu Beginn des Schuljahres 1996/1997 (bei Einführung der „Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und den schulischen Förderort“) bot sich, auch wegen der Größe und Lage des Rhein-Sieg-Kreises zur kreisfreien Stadt Bonn, ein Vergleich der Lehrerbeurteilung an.¹³⁰

Die erhobenen Daten wurden drei Quellen entnommen: die statistischen Angaben zu den Anträgen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort wurden ausgewertet, daneben wurden Interviews mit Schulleitern von Grund- und Sonderschulen sowie eine schriftliche Befragung von Lehrern an Grund- und Sonderschulen mittels Fragebogen durchgeführt.¹³¹

¹²⁴ Erfahrungsbericht, ebda..

¹²⁵ Erfahrungsbericht, Seite 46 ff.

¹²⁶ Erfahrungsbericht, Seite 69.

¹²⁷ Erfahrungsbericht, Seite 67.

¹²⁸ ebda..

¹²⁹ Erfahrungsbericht, Seite 67 f.

¹³⁰ Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 6.

¹³¹ ebda..

Das Ergebnis der Untersuchung wird durch die Einzelergebnisse zu zahlreichen Submerkmalen der Fragebögen bzw. Interviews bestätigt und kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß die Zustimmung zur integrativen Erziehung mit der Zunahme an Erfahrung (mit der Integration) steigt.¹³² Es handelt sich hierbei um einen seit geraumer Zeit bekannten Zusammenhang.¹³³

Hinsichtlich der Bereitschaft von Grundschullehrern zur Arbeit im Gemeinsamen Unterricht besteht eine Korrelation zu bereits vorhandenen Erfahrungen mit der integrativen Erziehung. Die Bereitschaft zur Integration hängt weiter davon ab, ob die eigene Qualifikation und die Veränderung der fachlichen Arbeit sowie die Beurteilung des Zwei-Lehrer-Systems und der wohnortnahen Integration positiv eingeschätzt werden.¹³⁴

Die zum Teil unterschiedlichen Bewertungen der Grund- und Sonderschullehrer bzgl. des Gemeinsamen Unterrichts lassen sich dahingehend erklären, daß Lehrer, die bereits im Gemeinsamen Unterricht tätig sind, fast durchgängig alle Aspekte der integrativen Erziehung deutlich positiver als die Gruppe derjenigen Lehrer beurteilt, die keinen Gemeinsamen Unterricht praktizieren.¹³⁵

Daneben sind die Vorbehalte der Sonderschullehrer gegenüber dem Gemeinsamen Unterricht deutlich stärker ausgeprägt als bei Grundschullehrern.¹³⁶ Sonderschullehrer schätzen allerdings die Situation der nichtbehinderten Schüler im Gemeinsamen Unterricht deutlich günstiger ein als diejenige der behinderten Schüler. Bei den Grundschullehrern ist diese Haltung genau umgekehrt.¹³⁷

3. Der Bericht über die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt

Der Hamburger Schulversuch betrifft die Einführung und Weiterentwicklung des Modells der Integrativen Regelklassen und damit die Weiterentwicklung der Grundschule zu einer Integrativen Grundschule¹³⁸. Integrative Regelklassen an Grundschulen nehmen neben nichtbehinderten Kindern auch Kinder des Schuleinzugsbereichs auf, die bisher in Förderschulen, Sprachheilschulen oder Schulen für Verhaltensgestörte unterrichtet wurden.¹³⁹ In Integrationsklassen werden neben nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern auch solche Kinder aufgenommen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf bereits vor Eintritt in die Schule ersichtlich so hoch ist, daß die Ausstattung der Integrativen Regelklasse nicht ausreicht.¹⁴⁰ Daneben existieren Kombinationsklassen, in denen sprachbehinderte Kinder und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden.¹⁴¹

Der Schulversuch „Integrative Grundschule“ umfaßte Schulen, die neben Integrativen Regelklassen auch Integrationsklassen aufwiesen (im Bericht als IR1-Schulen bezeichnet). Die Integrativen Grundschulen, die nur Integrative Regelklassen führen, wurden als IR2-Schulen bezeichnet.

¹³² Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 27 (als Beispiel für zahlreiche ähnliche Ergebnisse der Untersuchung) sowie Seiten 49 (Grundschullehrer) und 50 (Vergleich zwischen Grund- und Sonderschullehrern); so übernommen auch in dem o.g. Erfahrungsbericht, Seite 22.

¹³³ Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 27 unter Verweis auf: Dumke, Krieger & Schäfer, Schulische Integration in der Beurteilung von Eltern und Lehrern, Weinheim, Deutscher Studienverlag, 1989.

¹³⁴ Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 49.

¹³⁵ Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 50.

¹³⁶ Dumke u.a., Weiterentwicklung, Seite 51.

¹³⁷ ebda..

¹³⁸ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 9.

¹³⁹ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 11.

¹⁴⁰ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 10.

¹⁴¹ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 11.

Die konzeptionellen Merkmale der Integrativen Regelklassen lassen sich mit den Stichworten: Integration im sozialen Brennpunkt, Nichtetikettierung von Kindern mit Entwicklungsproblemen und zieldifferentes Lernen beschreiben.¹⁴² Dieser konzeptionelle Ansatz wird unter Hinweis auf den gesicherten pädagogischen Erfolg der Integrationsklassen einerseits sowie den (nur noch) erhobenen Zweifeln an der Verallgemeinerbarkeit der gewonnenen positiven Erfahrungen mit Integrationsklassen andererseits gerechtfertigt.¹⁴³ So erkläre sich der bisherige Erfolg der Integrationsklassen auch aus dem Prinzip der Freiwilligkeit, welches auf alle Beteiligten angewandt worden sei. Aufgrund dieser Freiwilligkeit und des dadurch dokumentierten Engagements der Eltern und Lehrer stünden Integrationsklassen in dem Ruf des Elitären.¹⁴⁴

Die Integrationsbemühungen im Hamburger Schulversuch waren deshalb auf Kinder mit (willkürlichen) Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen sowie auf Eltern aus sozialen Brennpunkten und benachbarten Wohngebieten, die für die Integration zunächst gewonnen werden mußten, abgestellt.¹⁴⁵

Lediglich beispielhaft und konzentriert auf die Kernaussagen sollen die Ergebnisse bzgl. der Befragung der Pädagogen zur Einschätzung des Schulversuchs¹⁴⁶ und die Bilanz des Schulversuchs aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung¹⁴⁷ skizziert werden.

Soweit von den Pädagogen die Fragebögen beantwortet wurden, zeigten diese ein hohes Maß an allgemeiner Zufriedenheit.¹⁴⁸ Zwischen den Berufsgruppen gab es nur geringe Unterschiede. Die Grundschullehrer sahen den Unterricht und die Kooperation etwas positiver, die Sonderpädagogen bewerteten das Sonderschulversuchskonzept und die Entwicklung der Kinder mit Lern-, Sprach- und Verhaltensproblemen positiver.¹⁴⁹ Als Resümee wurde festgestellt, daß die Pädagogen die bildungspolitische und pädagogische Zielsetzung bejaht und Zieldifferenz sowie individuelle Bezugsnormorientierung als tragendes Element integrativer Pädagogik in ihr pädagogisches Selbstverständnis aufgenommen hatten. Der Schulversuch wurde von ihnen aus eigener Überzeugung mitgetragen.¹⁵⁰

Auch aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs fällt die Bilanz positiv aus. Der Gemeinsame Unterricht ist danach auch in sozialen Brennpunkten mit nicht ausgewählten Schülern, Pädagogen und Eltern möglich. Lediglich der niedrigere Stand der durchschnittlichen Schulleistungen der Integrativen Regelklassen bedarf weiterer Beobachtung und muß bei der Weiterentwicklung des Konzepts Berücksichtigung finden.¹⁵¹

Die Untersuchung bestätigt allerdings die bislang gewonnenen positiven Erfahrungen auch unter weniger „elitären“ Rahmenbedingungen.

¹⁴² Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 12.

¹⁴³ ebda..

¹⁴⁴ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 12 f unter Hinweis auf Stoellger, N.: Von der Sonderschule zum sonderpädagogischen Förderzentrum – Tendenzen in der Weiterentwicklung des organisierten Systems sonderpädagogischer Förderung in der Schule. Zeitschrift für Heilpädagogik 34 (1992), 445 – 458.

¹⁴⁵ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 13.

¹⁴⁶ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 56 ff.

¹⁴⁷ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 126 ff.

¹⁴⁸ sämtliche Mittelwerte lagen im positiven Bereich zwischen 4,5 und 5,8 innerhalb eines Spektrums von 1-6, vgl. Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 56.

¹⁴⁹ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 56.

¹⁵⁰ Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 59.

¹⁵¹ als Erklärungsansatz wird auf die „Milieuthese“ einerseits verwiesen, wonach die unterschiedlichen Leistungsniveaus letztendlich die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lernvoraussetzungen widerspiegeln sowie andererseits unter Verweis auf die „Risikohypothese“ die von der Organisationsform Integrative Regelklasse ausgehenden Einflüsse als unter Umständen maßgebend angeboten, ohne daß hier eine abschließende Festlegung erfolgte oder nötig wäre, vgl. Hinz u.a., Integrative Grundschule, Seite 131.

4. Das Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen in der Sekundarstufe in NRW

Das Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen in der Sekundarstufe Nordrhein-Westfalen zeigt zunächst auf, daß die Ausgangslage der Lernsituation in Nordrhein-Westfalen, sowohl die Regelschulen als auch die Sonderschulen betreffend, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt als ungünstig anzusehen ist.¹⁵²

Für den Bereich der Grundschule ist die Klassenfrequenz in NRW mit 23,4 gegenüber bundesweit 22,4 deutlich höher. Die Schüler-Lehrer-Relation ist mit 22,2 zu 20,9 ungünstiger. Die Lehrkräfte sind 1995/1996 mit 46,9 Jahren ein Jahr älter als es im Bundesdurchschnitt der Fall war. Innerhalb von 10 Jahren hat sich der Stundenaufwand pro Schüler von 1986: 1,22 Stunden auf 1995: 1,09 Stunden verringert (bundesweit 1995: 1,17 Stunden).¹⁵³ In der Summe addieren sich diese (jeweils) geringen Differenzen zu deutlich ungünstigeren Lernbedingungen.

Eine ähnliche Situation stellt Preuss-Lausitz für den Bereich der Sonderschule fest. Im Bundesdurchschnitt lag die Frequenz 1995 in der Sonderschule für Lernbehinderte bei 11,8, während sie in Nordrhein-Westfalen 13,5 betrug. Bezüglich der übrigen Sonderschulen lag die Frequenz 1995 bundesweit bei 8,6, während sie in Nordrhein-Westfalen 9,4 betrug.¹⁵⁴

Gemeinsam mit Bayern liegen damit die ungünstigsten Frequenzen für die Schule für Lernbehinderte sowie für die übrigen Sonderschulen vor.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Untersuchungszeitraum an der Sonderschule für Lernbehinderte je Schüler 2,38 Unterrichtsstunden erteilt, im Bundesdurchschnitt waren es 2,72 Stunden.¹⁵⁵ Bezogen auf die übrigen Sonderschulen lag der Bundesdurchschnitt bei 4,40 Unterrichtsstunden pro Schüler, in Nordrhein-Westfalen betrug er dagegen 4,69 Stunden. Diese günstigere Frequenz ergibt sich aufgrund höherer Unterrichtsstunden je Klasse.¹⁵⁶

Bezogen auf die allgemeine Sekundarstufe schneidet Nordrhein-Westfalen zum Teil schlechter ab. Die erteilten Unterrichtsstunden pro Schüler in der Hauptschule (5. bis 10. Schuljahr) liegen mit 1,55 Stunden unter dem Bundesdurchschnitt mit 1,63 Stunden. Bezogen auf die Gesamtschulen (ebenfalls 5. bis 10. Schuljahr) liegt der Durchschnitt von 1,50 Stunden ebenfalls weit unter dem Bundesdurchschnitt von 1,62 Stunden. Die Frequenzen liegen in den Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen (1995) bei 23,3, der Bundesdurchschnitt liegt bei 22,0. In der Gesamtschule betrug die Frequenz in Nordrhein-Westfalen 27,6, während der Bundesdurchschnitt bei 25,7 lag.¹⁵⁷

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt muß konstatiert werden, daß die personelle Ausstattung der Schulen in NRW durchschnittlich schlechter ist. Anders ist die Situation bei den politisch besonders geförderten Gesamtschulen, die neben den Hauptschulen für den gemeinsamen Unterricht am besten geeignet zu sein scheinen.

Die allgemeinen schulischen Rahmenbedingungen stellen daher kein Argument gegen die Integration dar.

¹⁵² vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 9 ff.

¹⁵³ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 9 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁴ ebda.

¹⁵⁵ ebda.

¹⁵⁶ Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 9, 10.

¹⁵⁷ Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 10 mit weiteren Nachweisen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß der Anteil ausländischer Kinder in Nordrhein-Westfalen in Sonderschulen besonders hoch ist. Bei einem Anteil von 13,6 % Ausländerkindern (bezogen auf die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen) beträgt ihr Anteil in der Schule für Lernbehinderte 27,3 % (der Bundesdurchschnitt (alte Bundesländer) liegt bei 24,4 % (bei einem allgemeinen Ausländeranteil von 11,4 %)).¹⁵⁸

Bezüglich der quantitativen Entwicklungen im Bereich der gemeinsamen Unterrichtung in der Sekundarstufe weist Preuss-Lausitz nach, daß die Prognosen der nordrhein-westfälischen Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf die in den übrigen Bundesländern gewonnenen Erfahrungen nicht überzeugen können.

In Nordrhein-Westfalen wird davon ausgegangen, daß alle Kinder im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule (gegenwärtig ca. 3.500 Kinder) in der Sekundarstufe weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Diese 100 %-Annahme wird jedenfalls aufgrund der Erfahrungen in Berlin in Frage gestellt, wonach ein Teil der geförderten Schüler aus dem „Gutachtenstatus“ (d.h. aus dem Verfahren nach der VO-SF) entlassen werden kann (ca. 10 – 20 %), ein geringer Teil die Grundschule in Richtung Sonderschule verlassen wird, ein weiterer Teil in andere Bundesländer bzw. ins Ausland verzogen ist sowie für einen weiteren Teil der in der Grundschule im Gemeinsamen Unterricht geförderten Kinder ein deutlich geringerer Förderbedarf besteht oder dieser überhaupt nicht mehr vorhanden ist bzw. eher im sozialpädagogischen Bereich etc. angesiedelt ist. Die von Preuss-Lausitz zum Vergleich herangezogenen Berliner Erfahrungen lassen vermuten, daß von den im 6. Schuljahr sonderpädagogisch integriert geförderten Schülern nur ca. zwei Drittel weiterer sonderpädagogischer Förderung bedürften.¹⁵⁹ Da weiter zu berücksichtigen ist, daß ca. ein Drittel bzw. die Hälfte aller Eltern ihr Kind integrativ unterrichten lassen wollen, ergäbe sich folgender Förderbedarf:

1995 waren in Nordrhein-Westfalen empirisch 87.072 Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen, was einer Quote von 4,43 % aller Schülerinnen/Schüler der Primar- und Sekundarstufe I entspricht.¹⁶⁰

Aufgrund der in anderen Bundesländern gewonnenen Erfahrungen geht Preuss-Lausitz davon aus, daß rund 5 % aller Schülerinnen und Schüler eines Altersjahrgangs zusätzlicher sonderpädagogischer Förderung bedürfen.

Bei einer entsprechenden Planung mit dieser Quote würde also ein weiterer geringer zusätzlicher Anteil an sonderpädagogischem Förderbedarf eingerechnet werden.

1995 gab es in Nordrhein-Westfalen 794.777 Grundschüler.

5 % hiervon wären ca. 40.000 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Dies würde weiterhin bedeuten, daß pro Jahr ca. 10.000 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf neu eingeschult werden würden. Sofern ein Drittel bzw. die Hälfte aller Eltern ihr Kind integrativ unterrichten lassen wollen, wären jährlich ca. 3.300 Kinder bis zu 5.000 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzuschulen.

Unter Berücksichtigung der obigen „Abschläge“ (2/3-Ansatz) wären jährlich ca. 2.200 bis 3.300 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe I zu erwarten.¹⁶¹ Das Kultusministerium hat im Hinblick auf die eingangs skizzierte 100 %-

¹⁵⁸ Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 11 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁹ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 12 f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁶⁰ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 12 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶¹ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 12, 13 mit weiteren zahlreichen Nachweisen.

Annahme einen Stellenbedarf von 916 zur Ausstattung des Schulversuchs (also zieldifferente Unterrichtung und Förderung in der Sekundarstufe I) ermittelt.¹⁶²

Preuss-Lausitz weist anhand der Stellenberechnung des nordrhein-westfälischen Schulministeriums nach, daß die dort zugrunde gelegte Frequenz (d.h. der Lehrerberuf) sich jedenfalls nicht aufgrund des vorhandenen Datenmaterials ergeben kann, also zu hoch angesetzt ist. Insoweit liegt die Annahme nahe, daß die behauptete (notwendige) Personalausstattung des Schulversuchs (ganz allgemein: der Integration) dazu mißbraucht werden kann (oder soll), den Anspruch auf Integration unter Hinweis auf ihre „Exklusivität“ auf wenige Klassen zu beschränken bzw. wegen der angeblichen finanziellen Konsequenzen vollständig zu konterkarieren.¹⁶³

Angesichts der nordrhein-westfälischen Schullandschaft erscheint es angebracht, die Gliederung des Schulwesens generell zu überdenken.

Die Parallelität mehrerer Schulformen und -typen (allgemeine weiterführende Schulen, nämlich Hauptschule, Realschule, Gymnasium; Gesamtschule; Sonderschulen) dürfte angesichts der immer wieder betonten Kosten zugunsten der wohnortnahen Beschulung bei Auslastung der vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten sinnvoller erscheinen.

Als Beispiel: Bei einer Integration an einer wohnortnahen Schule fallen im Bereich der Sonderschulen entsprechende Lehrerstellen weg, im übrigen werden Schülerfahrtkosten reduziert oder vollständig vermieden. Die Auslastung der Schule führt daneben zu geringen Betriebskosten pro Schulkind.

Auf die Kosten der Integration wird nachfolgend eingegangen werden.

5. Zwischenergebnis

Die hier lediglich ansatzweise angesprochenen und skizzierten Untersuchungen belegen nach hiesiger Auffassung, daß aus **pädagogischer Sicht keine generellen, d.h., verallgemeinerungsfähigen Argumente gegen den Gemeinsamen Unterricht** von behinderten und nicht-behinderten Kindern vorgebracht werden können.

Dies betrifft sowohl die Frage, welche Schülerinnen und Schüler überhaupt für einen Gemeinsamen Unterricht in Betracht kommen als auch die dabei relevanten Rahmenbedingungen.

Keine der hier bekannten Untersuchungen hat Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Behinderungen als nicht integrierbar ermitteln können.

Daß im Einzelfall eine solche Situation eintreten kann, ist zutreffend, aber für die generelle Frage nach einem Anspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I irrelevant.

Im Hinblick auf die durch die sonderpädagogischen Fördergruppen gleichwohl vorliegende „Separierung“ sowie unter Berücksichtigung der skizzierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es mehr als zweifelhaft, ob dieser Form der „Teilintegration“ die Zukunft gehört.

Im Hinblick auf die an der Integration beteiligten Akteure gilt die (nicht neue) Erkenntnis, daß Teilnahme an der Integration und Erfahrungen mit der Integration die Zustimmung fördern.

¹⁶² Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 13 unter Hinweis auf Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, Referat II – A 1: Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler. Stellen des Mehrbedarfs. 7.2, 1997.

¹⁶³ so auch: Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 14 unter Hinweis auf entsprechende Berliner Szenarien.

V. Die Kosten der Integration

Sowohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 08.10.1997 als auch die Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen stellen bei ihren Entscheidungen auf die von den Verwaltungsbehörden immer wieder und geradezu gebetsmühenhaft vorgetragene Kostenargumente als berücksichtigungsfähigem Belang ab.

Es ist jedoch nicht so ohne weiteres nachvollziehbar, daß die grundsätzlich relevanten fiskalischen Aspekte der Integration die Auswirkungen haben, welche ihnen von bestimmter Seite immer wieder zugesprochen wird.

Preuss-Lausitz hat hierzu in seinem o. a. Gutachten zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Regelschulen der Sekundarstufe in Nordrhein-Westfalen bereits 1997 Stellung genommen sowie eine vergleichende Analyse in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein¹⁶⁴ erstellt. Im folgenden soll zunächst auf generelle Erwägungen kurz eingegangen und danach das Ergebnis der vergleichenden Analyse aus Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein zusammengefaßt werden.

1. Generelle Gesichtspunkte

Es dürfte unstrittig sein, daß auch das bestgemeinte Vorhaben des Gesetzgebers finanzieller Ressourcen zur Umsetzung bedarf. Es dürfte mit dem Menschenbild des Grundgesetzes auch kaum in Übereinstimmung zu bringen sein, die integrative Unterrichtung unter einen Finanzvorbehalt zu stellen, sofern der pädagogische Gewinn für die betroffenen behinderten Schülerinnen und Schüler unstrittig ist sowie die übrigen Beteiligten (Mitschüler, Eltern, Lehrer etc.) ebenfalls Nutzen (und sei dieser lediglich mit dem Begriff „Sozialkompetenz“ zu beschreiben) hieraus ziehen.

Bevor das Kostenargument tatsächlich bemüht wird und in die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägung einfließt, sind zunächst einige Aspekte zu klären.

Preuss-Lausitz unterscheidet zwischen (mindestens) 7 Kostenebenen¹⁶⁵. Es handelt sich um

- Personalkosten
- Transportkosten für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen
- Gebäude-Betriebskosten
- Kosten für die Schulzeit (Klassenwiederholung?)
- Kosten für die Schulform (Halbtags-/Ganztagsschule- bzw. für die Nachmittagsbetreuung – Internatsschule)
- Kooperations- und Abstimmungskosten der Ämter etc.
- gesamtgesellschaftliche Folgekosten im Bereich un/selbständiges Wohnen, Arbeit, Werkstätten, Betreuung, Justiz.

Preuss-Lausitz verweist weiter darauf, daß ein Kostenvergleich zwischen Sonderschule und der Integration zunächst behinderungsspezifisch geführt werden müßte.¹⁶⁶ Regelmäßig wird

¹⁶⁴ Preuss-Lausitz, Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung. Eine vergleichende Analyse in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein, Frankfurt/Main. 2000.

¹⁶⁵ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 25; in seiner vergleichenden Analyse wird als weitere Kostenebene auf die Verwaltungskosten der Schule (Kosten für Hausmeister und Sekretariat, Bewirtschaftung der Verwaltung, Lehr- und Lernmittel etc.) abgestellt, siehe: Preuss-Lausitz, Kosten, Seite 9 f.

¹⁶⁶ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 27.

nur auf die Personalkosten der Lehrkräfte abgestellt, was dem Problem ersichtlich nicht gerecht wird (und u.U. auch nicht immer gerecht werden soll).

So erscheint es durchaus unseriös, Zusatzkosten für Integration in den Haushaltsberechnungen auszuweisen, Einspareffekte in den Sonderschulen jedoch nicht zu berücksichtigen.

Hierzu gehört auch die Nichteinrichtung einer Klasse in der Sonderschule und das in diesem Zusammenhang bestehende Problem, daß aufgrund der geringen Zahl der die jeweilige Sonderschule besuchenden Schülerinnen und Schüler die Kosten pro Schüler und Jahr erheblich steigen.

Die Wirtschaftlichkeit dieser Schulen (insbesondere durch eine zu geringe Schülerzahl) ist nicht nur unter fiskalischem Aspekt relevant, sondern muß auch unter pädagogischem Gesichtspunkt (zu wenige Vorbilder für die Schülerinnen und Schüler) kritisch gesehen werden.¹⁶⁷

Es ist daher bei einem Kostenvergleich unbedingt auf die in dem System Sonderschule bzw. Integration anfallenden Kosten abzustellen. Dies bedeutet die Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenträger und selbstverständlich auch die Erfassung von Einspareffekten etc.. Zusammenfassend hält Preuss-Lausitz bei wohnortnaher Gemeinsamer Unterrichtung und Berücksichtigung aller Kostenträger (hierzu gehören neben dem Land und den kommunalen Haushalten auch noch die Schulträger sowie die privaten Haushalte) beide Systeme für volkswirtschaftlich gleichwertig.¹⁶⁸

2. Kostenvergleich bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung

Im Hinblick auf die äußerst umfangreiche Analyse von Preuss-Lausitz zu den Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein soll lediglich auf das Untersuchungsergebnis kurz eingegangen werden. Die bei einem Vergleich dreier Bundesländer entstehenden methodischen Probleme,¹⁶⁹ wie z.B. unterschiedliche Verfahren der Mittelverteilung im personellen Bereich, unterschiedlicher Haushaltsansätze bei gleicher Stelleneingruppierung und unterschiedlicher Bezugsjahre (Haushaltsjahr einerseits, Schuljahr andererseits) sowie unterschiedlicher Ost-West-Gehälter erfordern zunächst einmal das Abstellen auf ein Gesamtergebnis, welches in sich schlüssig zu sein hat und eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse gewährleisten soll. Aufgrund dieser Vergleichbarkeit ergeben sich (unter anderem) die nachfolgenden Ergebnisse.¹⁷⁰

(1) Die Untersuchung von Preuss-Lausitz bestätigt den bereits in der internationalen Literatur¹⁷¹ dokumentierten Befund, daß die Kosten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf deutlich höher sind als die Kosten der Regelschüler.¹⁷² Bezogen auf die Kosten von Schülern in Grundschulen liegen in den drei untersuchten Regionen die Kosten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen dem 2–10-fachen höher. Entscheidend ist vor allen Dingen der jeweilige Förderschwerpunkt.¹⁷³

¹⁶⁷ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 27 ff.

¹⁶⁸ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 29.

¹⁶⁹ siehe: Preuss-Lausitz, Kosten, S. 14 bis 16.

¹⁷⁰ Preuss-Lausitz ging in seinem Gutachten (Seite 11 f) von acht zentralen Annahmen (Arbeitshypothesen) aus, deren (Un-) Richtigkeit im folgenden als Ergebnis wiedergegeben werden.

¹⁷¹ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 24 ff.

¹⁷² vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 116 f.

¹⁷³ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 117.

(2) Der Gemeinsame Unterricht ist insgesamt gesehen nicht teurer als Unterricht in Sonderschulen oder Förderschulen. Die Untersuchung ergab zum Teil erhebliche Schwankungen zwischen den Bundesländern und zwischen den einzelnen Schulen.¹⁷⁴

(3) Der Gemeinsame Unterricht ist schon für einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kostengünstiger. Dies gilt um so mehr, wenn die wohnortnahe Integration auch quantitativ ein erhebliches Ausmaß erreicht. Insbesondere die Nichteröffnung einer Sonderschulklasse bzw. die Verlagerung der gesamten Förderung in die Regelschule führt zu deutlichen Einspareffekten.¹⁷⁵

(4) Die Träger der Beförderungskosten können bei einer wohnortnahen integrativen Beschulung mit deutlich geringeren Kosten kalkulieren.¹⁷⁶

(5) Die Arbeitshypothese ging davon aus, daß die Träger der Personalkosten höhere Kosten durch den Gemeinsamen Unterricht (GU) haben, wenn der GU noch geringen Anteil an der Beschulung hat.

Aufgrund der örtlichen bzw. länderseitigen Besonderheiten konnte diese Hypothese in Segeberg sowie im Landkreis Oder-Spree nicht bestätigt werden, während sie in Berlin zutrifft.¹⁷⁷

(6) Die Schulträger profitieren generell vom Gemeinsamen Unterricht, da die sog. unitcosts (Gesamtkosten; der Verfasser) in kleinen Sonderschulen naturgemäß größer sind. Daneben ist die Schließung kleiner Standorte mit erheblichen Einspareffekten verbunden, da die jährlichen Betriebs- und Verwaltungskosten entfallen, ohne daß diesen entsprechend höhere Kosten in den Integrationsschulen/ Regelschulen gegenüberstünden.¹⁷⁸

(7) Die Einspareffekte sind im wesentlichen durch den Förderschwerpunkt bzw. die Behinderungsart determiniert. Soweit dem entgegengehalten wird, daß die Kosten beim Gemeinsamen Unterricht mit geistig behinderten Kindern deshalb so günstig ausfallen, weil die für eine Sonderschule üblichen Sonderausstattungen nicht vorgehalten werden und demzufolge eine entsprechende Förderung nicht stattfindet, konnte diese Untersuchung hierüber keine Aussage treffen. Hier wäre zu prüfen, welche Förderung durch welche konkrete Ausstattung erfolgt und welche Effekte hierdurch erzielt werden. Kostenminimierungen durch Optimierungen des Einsatzes von Fördermaterialien sind allerdings realistisch.¹⁷⁹

(8) Die Zusammenschau der Ergebnisse zeigt den gleichen Trend in den drei untersuchten Bundesländern. Der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, der GU sei ein erheblich kostenträchtiger Reformansatz, beruht auf der nur selektiven Kostenbetrachtung (Personalmittel) und der Ausblendung der allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Beförderungskosten der Schüler.¹⁸⁰

Eine ernstgemeinte Diskussion über den weiteren Weg der Integration wird daher nicht mehr das Kostenargument gegen den Gemeinsamen Unterricht bemühen können. Den Ergebnissen läßt sich eher entnehmen, daß der GU bei konsequenter Umsetzung sogar Kosteneinsparun-

¹⁷⁴ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 117 f.

¹⁷⁵ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 118 f.

¹⁷⁶ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 119.

¹⁷⁷ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 119 f.

¹⁷⁸ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 120.

¹⁷⁹ vgl. Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 121.

¹⁸⁰ vgl. Preuss-Lausitz, ebda.

gen bewirken kann. Da hiervon nicht alle Kostenträger gleichermaßen profitieren, wäre durchaus an eine Ausgleichsabgabe zwischen den Kostenträgern zu denken.¹⁸¹

VI. Die Handlungspflicht des Gesetzgebers

1. Befund

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen und Untersuchungsergebnissen läßt sich folgendes als nahezu unstrittig festhalten:

Die **Überweisung in eine Sonderschule** stellt für sich eine **Benachteiligung** i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Ob diese Benachteiligung verboten, d.h., rechtswidrig ist, hängt von der umfassenden Berücksichtigung und Beantwortung aller damit zusammenhängenden Fragen ab.

Grundsätzlich kann jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht beschult werden. Auch eine Ausgrenzung bestimmter Förderschwerpunkte vom GU ist nicht gerechtfertigt. Die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs bleibt hiervon unberührt und kann im Einzelfall den GU ausschließen.

Dem Gesetzgeber bleibt es unbenommen, die bislang im Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I gewonnenen Erfahrungen durch Fortführung des Schulversuchs vertiefen bzw. ergänzen zu wollen.

Das jedem Kind zustehende **Teilhaberecht an den öffentlichen Bildungseinrichtungen** und das **Wahlrecht zwischen den einzelnen Bildungseinrichtungen** erfordern, dem schulpflichtigen behinderten Kind bzw. seinen Eltern **grundsätzlich die Option des Besuchs der Sonderschule oder des Gemeinsamen Unterrichts** zu eröffnen (soweit die Sonderschulen in ihrer jetzigen Form Bestand haben sollen).

Der in NRW derzeit durchgeführte Schulversuch betreffend die zieldifferente Unterrichtung in der Sekundarstufe I in allgemeinen Schulen läßt faktisch nur etwa 1 % der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit der Fortführung der Integration in der Sekundarstufe I.

Die **Kontinuität der Beschulung** im Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern, welche als **Ausdruck des elterlichen Erziehungswillens Verfassungsrang und –schutz genießt**, Art. 6 Abs. 2 GG, wird unterlaufen. Der durch den Wunsch auf integrative Beschulung zum Ausdruck kommende Elternwille wird aufgrund der Ausgestaltung des Schulversuchs in der Sekundarstufe I praktisch konterkariert. Aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur Fortführung des GU in der Sekundarstufe I stellt sich für Betroffene die Frage, ob der Gemeinsame Unterricht in der Primarstufe überhaupt sinnvoll ist.

Die Ausgestaltung des GU in der Sekundarstufe I erweckt den Eindruck, gerade durch die Begrenzung auf wenige am Versuch beteiligte Schulen sollte lediglich einer formalen Pflicht genüge getan, im übrigen aber tunlichst eine Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichtes in der Primarstufe und der Sekundarstufe I verhindert werden.

Die sonderpädagogische Fördergruppe stellt bei konsequenter Betrachtung einen Etikettenschwindel gegenüber den betroffenen Eltern und Schülern dar, soweit hiermit eine Integration verbunden sein soll. Im übrigen ist ein Anspruch auf Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe faktisch kaum durchsetzbar.

¹⁸¹ vgl. den entsprechenden Vorschlag von Preuss-Lausitz, Gutachten, S. 123.

Aus (sonder-) pädagogischer Sicht ergeben sich keine Gründe gegen eine Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts. Vielmehr dürften alle Beteiligten (behinderte und nicht behinderte Schüler, Lehrer, Eltern etc.) hiervon profitieren, sofern nicht die Rahmenbedingungen bewußt ungünstig gewählt werden.

Fiskalische Gesichtspunkte lassen den GU nicht nur kostenneutral gegenüber den bisherigen Sonderschulen erscheinen, sondern fordern geradezu eine Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts und eine sukzessive Schließung kleiner und/ oder wohnortferner Sonderschulen.

2. Zur Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG

Angesichts dieser Befunde drängt sich die Frage nach der Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG auf.

Ausweislich des Erfahrungsberichts wurde lediglich an 30 Schulen in NRW der Schulversuch durchgeführt, an dem 535 Schüler teilnahmen. Die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Primarstufe wird mit 32.336 angegeben, von denen 3.477 im Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule beschult wurden (das entspricht ca. 10,8 %).¹⁸² Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 1996/1997 in NRW betrug 1.990.065 (Klassen 1 – 10), bei 90.104 lag sonderpädagogischer Förderbedarf vor. D.h., lediglich ca. 0,926 % der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden in der Sekundarstufe I integrativ beschult.¹⁸³

Eine Regelung, die undifferenziert und jeglicher sonderpädagogischer Erfahrung zuwider die Integration nahezu aller Kinder und Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf verhindert, kann nur als verfassungswidrig angesehen werden.

Entscheidend ist auch nicht die Durchführung des Schulversuchs als solchem. Es kommt auch nicht darauf an, ob neben dem Schulversuch durch die jeweiligen Schulträger freiwillig ein Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I eingerichtet wird.

Ausschlaggebend ist aber, daß für ca. 99 % der behinderten Kinder kein (durchsetzbarer) Anspruch auf Integration besteht. Das vom BVerfG bislang postulierte und geforderte Wahlrecht sowie der Anspruch auf Teilhabe an den Bildungseinrichtungen (wenn auch nur als Minimalstandard gewährt¹⁸⁴) laufen völlig ins Leere.

Daneben ist die Notwendigkeit weiteren Erfahrungsgewinns zur Durchführbarkeit und den Rahmenbedingungen des GU¹⁸⁵ angesichts der bereits vorhandenen Untersuchungen ab jetzt nicht mehr nachvollziehbar und dürfte lediglich vorgeschoben sein.

Die Verweigerung des Ausbaues des Schulversuches unter Hinweis auf Kostengründe wird ebenfalls - in der Diktion des BVerfG – den Gegebenheiten ersichtlich nicht gerecht.

Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG ist daher verfassungswidrig.

¹⁸² vgl. Erfahrungsbericht, Seiten 17 und 43.

¹⁸³ 90.104 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, davon 3.477 Kinder im GU in der Grundschule = 86.627 Kinder. In der Primarstufe befanden sich 32.336 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, so daß $(90.104 - 31.336 =) 57.768$ Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe I beschult wurden, davon 535 im Schulversuch. Hieraus errechnet sich eine Quote von 0,926 %.

¹⁸⁴ siehe Fn 37.

¹⁸⁵ siehe den Erfahrungsbericht, Seite 46 f.

3. Der Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I

Läßt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG kein Anspruch auf Teilnahme am GU in der Sekundarstufe I ableiten, bleibt nur noch der Blick auf die Grundrechte selbst.

Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein subjektiv-öffentliches Recht ableiten zu wollen, dürfte angesichts des Wortlautes sowie Sinn und Zwecks des Benachteiligungsverbotes nicht erfolgversprechend sein.¹⁸⁶

Allerdings gewährleistet Art. 2 Abs. 1 GG ein subjektiv-öffentliches Recht, welches nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit als solche, sondern auch die Ausübung der in ihr enthaltenen Befugnisse sicherstellen soll.¹⁸⁷ Das BVerfG versteht diese geschützte Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinn, nicht lediglich als einen geschützten Kernbereich der Persönlichkeit.¹⁸⁸ Umfaßt die freie Entfaltung der Persönlichkeit auch das (Grund-) Recht auf Bildung¹⁸⁹, wird Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (ggf. in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip) die geeignete Anspruchsgrundlage¹⁹⁰, also das subjektiv-öffentliche Recht auf Teilhabe am GU in der Sekundarstufe I darstellen.

Dieses Recht auf Bildung wird als Anspruch auf **Teilhabe an den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen** jedenfalls insoweit anerkannt, als es dazu berechtigt, bei der Verteilung der sachlichen, personellen und inhaltlichen Leistungen schulischer Bildung **gleich behandelt** bzw. nicht ohne sachlich-vertretbaren Grund schlechter behandelt zu werden als andere Schüler.¹⁹¹

Insoweit erstreckt sich der Anspruch auf schulische Bildung und Erziehung auf mindestens das, was allgemein Gegenstand der Schulpflicht ist.¹⁹²

Soweit es um die **Aufnahme in eine bestimmte Schule** (und damit auch um die Qualität der gewünschten schulischen Bildung) geht, wurden bislang die Grenzen des Teilhaberechts durch die Kriterien „Schulkapazität“ und „Eignung des Schülers“ bestimmt.¹⁹³

Im Hinblick auf die Schulkapazität bzw. Schülerzahl (Klassengröße) ist aufgrund des „Numerus-clausus-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes¹⁹⁴ geklärt, daß die Schule im Zweifelsfall bis zur Grenze ihrer Funktionsfähigkeit Schüler aufnehmen muß, d.h. solange, bis jede weitere Aufnahme, z.B. aufgrund Platz- oder Raum Mangels - zu offensichtlich unerträglichen Zuständen führen würde. In einem gerichtlichen Verfahren hat die Schulverwaltung substantiiert darzulegen, aus welchen nachvollziehbaren Umständen bei weiteren Aufnahmen ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht mehr gewährleistet ist.¹⁹⁵

Bei Vorlage entsprechender Anträge auf Teilnahme am GU in der Sekundarstufe I werden die Schulaufsichtsbehörden gehalten sein, entweder selbst für die Einrichtung des GU Sorge zu

¹⁸⁶ das BVerfG hat in seinem Beschluß vom 08.10.1997 - 1 BvR 9/97 -, NJW 1998, 131 ff hierzu nicht explizit Stellung genommen/ nehmen müssen. In der Literatur wird nahezu einhellig die Auffassung vertreten, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normiere lediglich ein Staatsziel und keine Zielerreichung, gewährleiste somit kein einklagbares Grundrecht; vgl. für viele: Schmidt-Bleibtreu/ Klein, a.a.O., Art. 3 Rn 39a unter Hinweis auf BT-Drs. 12/6000, S. 49 ff.

¹⁸⁷ vgl. BVerfGE 20, 154 f.

¹⁸⁸ vgl. BVerfGE 49, 23; 70, 115ff.

¹⁸⁹ siehe hierzu nochmals Fn 37.

¹⁹⁰ So auch die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten gegenüber dem BVerfG in dem Verfahren - 1 BvR 9/97 -, Bl. 17 d.a.U..

¹⁹¹ vgl. Niehues, Schulrecht, Seite 171, Rn 364.

¹⁹² vgl. Theuersbacher, NWWZ 1999, 838 ff., 840.

¹⁹³ vgl. Niehues, Schulrecht, Rn 367.

¹⁹⁴ vgl. NJW 1972, 1561.

¹⁹⁵ vgl. nochmals Niehues, Schulrecht, Rn 369.

tragen oder gegenüber der obersten Schulaufsichtsbehörde die Ausweitung des Schulversuchs beantragen zu müssen.

Der bloße Hinweis, der Antrag auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I müsse abgewiesen werden, da im Schulamtsbezirk keine Schule am Schulversuch beteiligt sei oder die beteiligte/n Schule/n seien bereits ausgelastet, führt zur Rechtswidrigkeit des entsprechenden Bescheides.

Die Ablehnungsgründe werden sich auch mit den Kapazitäten der betreffenden Schule beschäftigen und diese dezidiert darzulegen haben.

Sollte die Schulverwaltung bzw. der Schulträger selbst den Gemeinsamen Unterricht nicht anbieten wollen (oder nach Rücksprache mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bei seiner Verweigerungshaltung bleiben) wird dies in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren überprüft werden müssen.

In diesem Verfahren sollte hinsichtlich der nach hiesiger Einschätzung gegebenen Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 Schulpflichtgesetz eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs. 1 GG angeregt werden.

In Konsequenz der hiesigen Auffassung stellt die rechtswidrige Verweigerung der Aufnahme eines Kindes in den Gemeinsamen Unterricht der Sekundarstufe I auch eine Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 BGB dar, welche einen Schadenersatzanspruch auslösen könnte. Hierbei wird es insbesondere auf die vorher festgestellte Rechtswidrigkeit der Amtshandlung sowie auf die durch die dann tatsächlich erfolgte Beschulung entgangenen Bildungs- und späteren Erwerbsmöglichkeiten ankommen.

Der Gesetzgeber selbst wird aufgrund der vorliegenden Befunde gehalten sein, bei Festhalten an dem Schulversuch als solche eine erhebliche Ausweitung vorzunehmen.

Diese muß mindestens die Kontinuität der Beschulung für diejenigen Schülerinnen und Schüler sicherstellen, welche bereits in der Primarstufe am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen.

Soweit der Gesetzgeber nicht einen Anspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I einräumt, sondern den Schulversuch fortführen will, stellt die Sicherstellung der Kontinuität der Beschulung das unverzichtbare Mindestmaß dar.

Ob in diesem Zusammenhang ein Schadenersatzanspruch wegen rechtswidrig veränderter Bildungs- und Erwerbschancen in Betracht kommen und erfolgreich durchgesetzt werden kann, muß der Zukunft und einer gesonderten Betrachtung vorbehalten bleiben.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Die in Art. 7 Abs. 1 GG normierte Aufsicht des Staates über das Schulwesen bedeutet zunächst eine institutionelle Garantie der Schulaufsicht.

Unter dem Begriff Schulaufsicht ist der Inbegriff der staatlichen Herrschaftsrechte, also die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu verstehen.

(2) Es ist Ausfluß der Wesentlichkeitstheorie, daß der parlamentarische Gesetzgeber selbst über die maßgeblichen Grundlagen der Schulorganisation und der Ausbildungsinhalte zu entscheiden hat. Die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern in der Sekundarstufe I bedarf danach der gesetzlichen Regelung.

(3) Das in Art. 6 Abs. 2 GG normierte Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder soll den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger garantieren. Es obliegt demnach den Eltern, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und grundsätzlich mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten.

(4) Das Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder ist insoweit geschützt, als Eingriffe nicht durch das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG normierte Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft gedeckt sind.

(5) Das Verhältnis zwischen Elternrecht einerseits und Wächteramt des Staates über das Schulwesen andererseits läßt sich dahingehend bestimmen, daß es die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule ist, die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zu fördern. Das Erziehungsrecht der Eltern und das Gestaltungsrecht des Staates sind insoweit einander gleichgeordnet.

(6) Ein staatliches Schulmonopol ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Insoweit ist dem Staat eine Bewirtschaftung des Bildungspotentials untersagt.

(7) Es ist dem Staat untersagt, ein Ausleseverfahren zu implementieren, welches zum Ziel hat, die besonderen Neigungen, Anlagen und Befähigungen eines Kindes zu ermitteln und hiernach die für das Kind gemäße Form der Schule zu bestimmen.

(8) Der Staat muß ein Schulsystem bereitstellen, welches den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt und den Eltern die Wahl zwischen den einzelnen Bildungswegen freistellt. Insoweit muß der Staat durch die Einrichtung des Schulwesens die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung der Kinder berücksichtigen.

(9) Es gehört zum Gestaltungsrecht des Staates, neben der individuellen Begabung auch andere Bildungsfaktoren zu berücksichtigen, diese Faktoren aufeinander abzustimmen sowie die schulorganisatorischen Maßnahmen zur Durchführung zu bestimmen.

(10) Auch wenn es nicht möglich ist, durch die Institution Schule allen Elternwünschen gerecht zu werden, muß der Gesetzgeber nach Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen für einen Ausgleich im Gesamtgefüge des Schulwesens Sorge tragen.

(11) Das nunmehr in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene **Benachteiligungsverbot** stellt einen individuellen **Abwehranspruch gegen den Staat**, jedoch kein Gruppenrecht dar.

(12) Im Hinblick auf den in der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussion erfolgten Paradigmenwechsel in der Behindertenpädagogik zu einer mehr personenbezogenen, individualisierenden und nicht mehr zu einer institutsbezogenen Sichtweise sonderpädagogischer Förderung entspricht es dem gegenwärtigen Verständnis- und Erkenntnisstand, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu fördern und zu forcieren.

(13) Nach dem ab dem 01.07.2001 geltenden § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von der Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(14) Eine Benachteiligung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG liegt vor, wenn der Ausschluß von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird.

(15) Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich des Umfangs der Entscheidungsfreiheit des Landesgesetzgebers betont, daß die zielgleiche wie zieldifferente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her möglichen gestellt werden kann. Der Gesetzgeber soll demnach nicht verpflichtet sein, jeweils alle Formen integrativer Beschulung bereit zu halten. Es steht dem Gesetzgeber frei, von solchen Integrationsformen abzusehen, deren Verwirklichung ihm in pädagogischer Hinsicht, aber auch aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint.

(16) Der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers ist insoweit eingeschränkt, als die tatsächlich verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Schüler ausreichend Rechnung zu tragen haben.

(17) Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule stellt nicht schon für sich allein eine verbotene Benachteiligung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Eine Benachteiligung kann aber schon dann vorliegen, wenn eine Sonderschulüberweisung erfolgt, obwohl der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung möglich ist.

(18) Der mit der integrativen Beschulung an allgemeinen Schulen verbundene Aufwand soll nicht zu Lasten derjenigen Kinder gehen dürfen, welche auf eine personell und sachlich angemessene Ausstattung der Sonder- und Förderschulen angewiesen sind.

(19) Stimmen der Elternwille/der Wille des behinderten Schülers und die Vorstellung der Schulaufsichtsbehörde über die Beschulung und den Bildungsweg nicht überein, obliegt der Schulaufsichtsbehörde eine gesteigerte Begründungspflicht für ihre Entscheidung.

(20) Der eindeutige Gesetzeswortlaut sowie die Entstehungsgeschichte des § 7 Abs. 3 SchpflG gewähren einem behinderten Kind und Jugendlichen nur dann einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I, wenn entweder eine zielgleiche Unterrichts-

tung möglich ist oder aber bei zieldifferenter Unterrichtung die Teilnahme an dem in § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG erwähnten Schulversuch in Betracht kommt. Angesichts der noch nicht einmal flächendeckenden Ausweitung des Schulversuchs in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies faktisch die Verhinderung des Gemeinsamen Unterrichtes für behinderte und nicht behinderte Kinder in der Sekundarstufe I.

(21) Die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an einer allgemeinen Schule stellt keinen Ersatz für den Gemeinsamen Unterricht dar, da bestenfalls Teilbereiche der Beschulung integrativ erfolgen, im übrigen aber eine Separierung der behinderten Schülerinnen und Schüler vorliegt.

(22) Die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen führt ebenfalls zu einer faktischen Verhinderung der sonderpädagogischen Fördergruppe.

(23) Der Erfahrungsbericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1998 weist die bislang gewonnenen Erfahrungen des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I“ zieldifferent als durchweg positiv aus. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen soll der Schulversuch weitergeführt werden.

(24) Die Untersuchung zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Urteil von Lehrern zeigt, daß die Zustimmung zur integrativen Erziehung mit der Zunahme an Erfahrung steigt.

(25) Auch bei geänderten Rahmenbedingungen der Integration, insbesondere bei willkürlicher Einbeziehung von Kindern mit Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen sowie Kindern aus sozialen Brennpunkten, bei denen die Eltern für die Integration zunächst gewonnen werden mußten, bestätigten sich die positiven Ergebnisse der Integration. Der Gemeinsame Unterricht ist danach auch in sozialen Brennpunkten mit nicht ausgewählten Schülern, Pädagogen und Eltern möglich und sinnvoll.

(26) Hinsichtlich der Prognosen der nordrhein-westfälischen Schulentwicklungsplanung bestehen Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Datenmaterials und der daraus prognostizierten Entwicklung. Die behauptete Personalausstattung des Schulversuchs könnte dazu mißbraucht werden, den Anspruch auf Integration unter Verweis auf ihre Exklusivität zu beschränken oder vollständig zu verhindern.

(27) Die hier bekannten Untersuchungen haben die pädagogische Sinnhaftigkeit der Integration deutlich unterstrichen. Es gibt keine spezifische Behinderung, welche den Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I per se ausschließt. Dies schließt eine Überprüfung im Einzelfall allerdings nicht aus.

(28) Die mit dem Gemeinsamen Unterricht verbundenen Kosten lassen sich seriöserweise nur dann bewerten, wenn tatsächlich sämtliche Kostenebenen Berücksichtigung finden. Dies erfordert insbesondere die Notwendigkeit der Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenträger (das Land, die Landschaftsverbände, die Schulträger, die Eltern).

(29) Bei wohnortnaher gemeinsamer Unterrichtung und Berücksichtigung aller Kostenträger sind das System Sonderschule und das System Integration volkswirtschaftlich als gleichwertig anzusehen.

(30) Dem Landesgesetzgeber ist es aufgrund der vorliegenden Ergebnisse verwehrt, im Hinblick auf die pädagogische Sinnhaftigkeit, die personelle Ausstattung sowie unter fiskalischem Aspekt den Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in der Sekundarstufe I zu verhindern oder durch die Ausgestaltung des Schulversuches faktisch zu unterlaufen. Organisatorische Schwierigkeiten sind bei wohnortnaher Integration ebenfalls nicht zu erwarten.

(31) Soweit die Schulaufsichtsbehörden den Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I im Hinblick auf die geringen Kapazitäten im Rahmen des Schulversuchs verweigern, wird aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch des behinderten Kindes auf Einrichtung des gemeinsamen Unterrichtes bejaht werden müssen.

Wird der Teilhabeanspruch des Kindes nicht sichergestellt und werden hierdurch Bildungs- und insbesondere Erwerbschancen vermindert, dürfte eine zum Schadenersatz führende Amtspflichtverletzung vorliegen.

(32) Der Gesetzgeber ist aufgrund der Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 3 Satz 2 SchpflG gehalten, umgehend ein pädagogisches, organisatorisches und personelles Konzept zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichtes in der Sekundarstufe I vorzulegen und den Anspruch auf Integration hierdurch zu befriedigen.